

Akademie im Gespräch

Heft 7

Wahrheit



Niedersächsische Akademie der Wissenschaften zu Göttingen

Niedersächsische Akademie der Wissenschaften
zu Göttingen (Hg.)

Wahrheit

Dieses Werk ist lizenziert unter einer
[Creative Commons
Namensnennung – Keine Bearbeitungen
4.0 International Lizenz.](https://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0/)



erschienen als Heft 7 in der Reihe
„Akademie im Gespräch“
im Universitätsverlag Göttingen 2023

Niedersächsische
Akademie der
Wissenschaften
zu Göttingen (Hg.)

Wahrheit

Akademie im Gespräch
Heft 7

Universitätsverlag
Göttingen
2023

Bibliografische Information der Deutschen
Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese
Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<https://dnb.dnb.de> abrufbar.

Herausgeber der Reihe
Der Präsident
der Niedersächsischen Akademie der Wissenschaften
zu Göttingen
Theaterstraße 7
37073 Göttingen
Tel.: +49 (0)551 39-5362
Fax.: +49 (0)551 39-5365
E-Mail: adw@gwdg.de
adw-goe.de

Dieses Buch ist auch als freie Onlineversion über die
Homepage des Verlags, über den Dokumentenserver der
Akademie der Wissenschaften zu Göttingen *res doctae*
(<https://rep.adw-goe.de>) sowie über den Göttinger
Universitätskatalog (GUK) bei der Niedersächsischen
Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
(<https://www.sub.uni-goettingen.de>) erreichbar.
Es gelten die Lizenzbestimmungen der Onlineversion.

© 2023 Universitätsverlag Göttingen, Göttingen
<https://univerlag.uni-goettingen.de>
ISBN: 978-3-86395-593-9
DOI: 10.17875/gup2023-2364
ISSN: 2567-3513
eISSN: 2567-3521

Generische Personenbezeichnungen beziehen sich, wenn nicht anders spezifiziert, auf alle denkbaren Geschlechter.

Vorwort zur Reihe.....	5
Was ist Wahrheit? Zum Wahrheitsbegriff im indischen und islamischen Kontext <i>Jens Peter Laut</i>	7
Wahrheit und Sprache <i>Andreas Gardt</i>	23
Die forensische Wahrheit im deutschen Straf- und Zivilprozess <i>Wolfgang Sellert</i>	43
Naturwissenschaft und Wahrheit in postfaktischen Zeiten <i>Stefanie Dehnen</i>	63
Kurzbiographien.....	79

Vorwort zur Reihe

„Akademie im Gespräch“ illustriert eine der Stärken des intellektuellen Lebens der Akademie: den interdisziplinären Austausch. Der fächerübergreifende Blick auf ein Thema lässt Aspekte hervortreten, die dem rein disziplinären Zugang verborgen bleiben. In der Gelehrten-gesellschaft, also der einen Säule der Akademie, steht der Austausch ihrer gewählten Mitglieder durch die gleichzeitige Präsenz aller vertretenen wissenschaftlichen Disziplinen im Zentrum. Das geschieht nicht in der Form eines Nebeneinanders, sondern in dem einer durchgängigen Vernetzung. Die Akademie sieht darin den größten Gewinn ihrer Arbeit und einen Gegenentwurf zur immer stärkeren und zunehmend kritisierten Spezialisierung in den Wissenschaften. Dieser Gewinn wird durch die berufliche Tätigkeit der Akademie-mitglieder in Universitäten, Max-Planck-Instituten und anderen Forschungseinrichtungen in die wissenschaftliche Öffentlichkeit getragen.

Konkret wird diese fächerübergreifende Vernetzung in den Leitungsgremien der Langzeitvorhaben, die die zweite Säule der Akademie bilden, aber auch in den Forschungskommissionen und den zweiwöchentlich stattfindenden Plenarsitzungen. Hier kommen die Mitglieder der mathematisch-naturwissenschaftlichen und der geistes- und gesellschaftswissenschaftlichen Klasse zu Vorträgen und

Diskussionen zusammen. Die Hefte der Reihe „Akademie im Gespräch“ spiegeln diesen lebhaften Austausch wider.

Jedes Heft ist einem Themenkomplex von übergeordneter, oft aktueller gesellschaftlicher Bedeutung gewidmet. Den Texten liegen Vorträge zugrunde, deren Kürze eine gewisse Prägnanz und Pointiertheit erfordert. Das Ziel der Allgemeinverständlichkeit ergibt sich aus dem interdisziplinären Zuhörerkreis. Präsentiert werden also nicht hochspezialisierte Fachreferate, sondern Beiträge, die einen größeren Kreis von Zuhörern und Lesern erreichen sollen. Der kostenfreie Zugang zu den Heften im Internet (über <https://rep.adw-goe.de> und <https://www.univerlag.uni-goettingen.de>) soll diese Breitenwirkung unterstützen. So befruchtet und ziert die traditionsreiche Akademie auch die zeitgenössische öffentliche Debatte.



Niedersächsische Akademie der Wissenschaften zu
Göttingen

Was ist Wahrheit?

Zum Wahrheitsbegriff im indischen und islamischen Kontext¹

Jens Peter Laut

Um gleich zu Beginn die Wahrheit zu sagen: Ich bin mir der Unzulänglichkeiten meiner Ausführungen wahrhaftig bewusst, wage es aber dennoch, einige Gedanken zu einem Thema zu präsentieren, das über viele Jahrhunderte offenbar nichts an Aktualität und Relevanz verloren hat. Nach dem Versuch einer Lektüre einer Vielzahl von einschlägigen Publikationen zum Thema (typischer Titel: *Die Wahrheit der/in den Religionen*) habe ich dies aufgegeben und möchte im folgenden ungeschützt eine kleine Auswahl von subjektiven Gedanken präsentieren, die in der Hauptsache einer kritischen Auseinandersetzung dienen sollen.

¹ Vortrag am 23. November 2018 in der Plenarsitzung der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Der Vortragsduktus wurde in der schriftlichen, leicht überarbeiteten und annotierten Fassung beibehalten.

Die Theologen werden es mir hoffentlich nachsehen, dass ich mich bei der Ausarbeitung dieses Vortrags häufig – wenn nicht immer – wie Pontius Pilatus fühlte. Dieser wurde beim Verhör Jesu Christi mit dessen folgender Aussage konfrontiert: „Ich bin dazu geboren und dazu in die Welt gekommen, um für die Wahrheit Zeugnis abzulegen. Jeder, der aus der Wahrheit ist, hört auf meine Stimme“². Darauf konnte Pilatus nur folgendes entgegnen: „Was ist Wahrheit?“³

Der indische Staat scheint das – zumindest offiziell – zu wissen, steht doch unter seinem Staatswappen – vier Rücken an Rücken stehende Löwen – auf Sanskrit die staatliche Devise: *Satyam eva jayate*, gedeutet als: „Die Wahrheit siegt fürwahr/ Allein die Wahrheit siegt“.



सत्यमेव जयते

² Johannes-Evangelium, 18³⁷.

³ Johannes-Evangelium, 18³⁸.

Der Philologe mag mäkeln, ob das tatsächlich die wahre Interpretation dieser Sentenz aus einem alt-indischen Text ist (*Muṇḍaka-Upaniṣad*), die doch eher als „[Der Wissende] erringt sich nur das Wahre“ zu übersetzen ist. Durch das Wahre, so heißt es im Text weiter, ist der zu den Göttern führende Pfad bereitet, auf dem die Seher zum höchsten Hort der Wahrheit ziehen,⁴ also dorthin, wo sich das göttliche und das menschliche Selbst (*brāhman* und *ātman*) vereinigen. Doch zu einigen Aspekten der indischen „Wahrheitskonzepte“ später.

Der „naive“ Begriff von „wahr“ als „zutreffend, richtig“ steht hier nicht zur Debatte, wobei selbst dieser häufig eine Frage der Interpretation ist. Niemand dürfte ernsthaft bezweifeln, dass es wahr ist, dass sich die Erde um die Sonne dreht, aber schon bei einfachen zwischenmenschlichen oder politischen Fragen kann es erhebliche Differenzen geben: Berühmt ist der Satz: „Du kannst die Wahrheit nicht vertragen!“ und ganz aktuell ist die Diskussion, ob es wahr ist, dass die nach Deutschland Geflüchteten oder Flüchtenden eine Bedrohung sind, oder ob es wahr ist, dass sie eine Bereicherung für die deutsche Gesellschaft darstellen. Und jeder Anti-Alkoholiker oder gläubige Muslim wird energisch das geflügelte Wort „in vino veritas“ in Abrede stellen.

Mir ist natürlich sehr bewusst, dass der Begriff „Wahrheit“ ein viel diskutierter Terminus in der Philosophie ist, und auf dieses Terrain mögen sich gerne andere vorwagen. Was ich wagen möchte, ist, heute aus dem Bereich indischer Religionen und auch des Islam kurz einige Konzepte zur „Wahr-

⁴ Vgl. RAU 1965, S. 224 [Reprint 2012, S. 1265]. Viele Hinweise zur *Muṇḍaka-Upaniṣad* verdanke ich meiner Freundin und Kollegin SIGLINDE DIETZ (Göttingen).

heit“ und zur Wahrheitsfindung vorzustellen. Diese Konzepte weisen für uns Abendländer durchaus auch nicht immer leicht zu verstehende Merkwürdigkeiten auf, z.B. im Fall der indischen *Satī* (engl. *suttee*), d.h. der Witwe, die sich bei lebendigem Leibe mit dem Leichnam ihres Mannes verbrennen ließ.⁵ Wörtlich übersetzt, bedeutet *satī* „die Seiende“, d.h. sie ist nach indischer Anschauung durch diesen Akt eine „wahrhaft Seiende“ geworden, sie hat ihre wahre Bestimmung erlangt und wird mit dem verstorbenen Ehemann im Himmel vereint. Das Sanskrit-Wort für „Wahrheit“, *satya* („Ist-heit“), geht ebenso wie *satī* auf das Verb *as* „sein“ zurück: Dieses Verb ist uns im Deutschen durch die Formen der dritten Person Singular und Plural nicht gänzlich unvertraut, nämlich *asti* „er/sie/es ist“ und *santi* „sie sind“. Nebenbei: „Die Entscheidung, als *Satī* zu sterben, wurde dadurch erleichtert, dass ein großes Ansehen damit verbunden war, während das Schicksal einer Frau als rechtlose Witwe einen trostlosen Ausblick eröffnete“.⁶

In den mir halbwegs zugänglichen außereuropäischen Kulturen, soviel sei vorweg gesagt, hat es den Anschein, als ob eine grundsätzliche Übereinstimmung darin besteht, dass es mindestens zwei Wahrheiten gibt: eine *relative*, d.h. uns Menschen mit einem beschränkten Bewusstsein zugängliche „Wahrheit“ sowie eine *absolute*, d.h. nur einem oder mehreren transzendenten Wesenheiten zugängliche „Wahrheit“. Diese absolute Wahrheit bleibt dem Menschen zu Lebzeiten entweder verborgen oder ist, wie z.B. im Hinduismus oder Buddhismus, aber

⁵ Zur Witwenverbrennung s. VON HINÜBER 2005, S. 57; ZIMMER 1973, S. 159–160.

⁶ VON HINÜBER 2005, S. 57.

auch im Islam, durch bestimmte physische und psychische Praktiken erfahrbar.⁷

Erstaunlich ist nun, dass gerade im älteren Buddhismus, dessen etwa ins Deutsche oder Englische übersetzten Texte von den Begriffen *wahr*, *Wahrheit*, *true*, *truth* etc. schon auf dem Titelblatt nur so wimmeln („Der Wahrheitspfad“, „Die Vier Edlen Wahrheiten“/„The Four Noble Truths“) die Wahrheitsfrage eigentlich sehr nüchtern und unkompliziert ist: Es geht schlicht und einfach darum, dass der Stifter des Buddhismus behauptet, das Naturgesetz des gesamten Kosmos erfasst zu haben, mithin also auch die „Wahrheit“ des menschlichen Lebens. Im Zentrum der Botschaft des Buddha stehen nicht ein Gott oder Götter, „sondern der in den kosmischen Kreislauf verwobene Mensch“⁸. Der Buddha „verstand sich nicht als Urheber einer Ideenkonstruktion, sondern als Offenbarer vorgefundener Gesetzmäßigkeiten“⁹. Der Weg zur Erkenntnis dieser „Wahrheit“ ist jedoch recht mühsam und beruht – zumindest theoretisch – nicht auf Glauben, sondern auf durch Meditation und ähnliche Praktiken erworbenem Wissen. Der Unheilszustand von uns Menschen basiert also schlicht und einfach auf Unwissenheit um die wahren Bedingungen des Daseins.

Auf die Spitze getrieben wird diese ja noch nachvollziehbare Argumentation in späteren Schulen des Buddhismus, in denen gelehrt wird, dass die „höchste Wahrheit“ (skr. *paramārtha-satya*) darin

⁷ Ganz ähnlich sind natürlich viele Gedankengänge und spirituelle Konstruktionen in der abendländisch-christlichen Mystik.

⁸ SCHUMANN 1976, S. 9. Zum folgenden vgl. auch LAUT 2017, S. 73 ff.

⁹ SCHUMANN 1982, S. 153.

bestünde, dass alles „leer“, also ohne Substanz sei. Keinesfalls ist jedoch aus der Feststellung, dass die Dinge und Wesen „leer“ sind, zu folgern, dass sie nicht existent seien. ‚Leer‘ (skr. *śūnya*) bedeutet, dass die so bezeichnete Sache ohne Ich und Eigennatur und als Phänomen vergänglich ist.¹⁰ „Es ist daher die große Paradoxie des Buddhismus, daß kein Buddha je ins Dasein getreten sei, um die Welt mit buddhistischen Lehren zu erleuchten. Leben und Mission des Gautama Shâkyamuni [= der historische Buddha] sind nur ein allgemeines Mißverständnis in der unerleuchteten Welt, zwar notwendig und hilfreich, um den Geist zur Erleuchtung [also zur Erkenntnis der höchsten Wahrheit] zu führen, aber abzuschütteln, wenn die Erleuchtung erreicht ist.“¹¹

„In konventioneller, wörtlich ‚verhüllter Wahrheit‘ (*samvṛtti-satya*) bewegt sich die Umgangssprache, die von empirischen Dingen ... handelt; sie ist die Sprache der Alltagsvernunft“¹².

„[Die relative Wahrheit] verwendet konventionelle Begriffe wie ‚Karman‘ und ‚Erlösung‘ und bedient sich logischer Argumente, denn da die meisten Menschen über den Bereich des Erscheinungshaften nicht hinausdenken, verstehen sie nur diese Art Sprache“.¹³

Die meisten Menschen wissen nicht, dass sie „leer“ und damit gleichzeitig „erlöst“ sind, da sie die höchste Wahrheit ja nicht kennen. Mit dieser „doppelten Wahrheit“ sind – zumindest für den Nicht-Buddhisten – allerlei Paradoxien verbunden, denn der unwissende Mensch bedarf der Hilfe auf dem Weg zur

¹⁰ Vgl. SCHUMANN 1990, S. 46.

¹¹ Vgl. ZIMMER 1973, S. 430.

¹² SCHUMANN 1990, S. 50.

¹³ SCHUMANN 1976, S. 183.

Erlösung, obwohl er gleichzeitig bereits erlöst ist. Dies wiederum wissen die helfenden Bodhisattvas, die die Leiden der Wesen für real nehmen müssen, obwohl sie wissen, dass diese im Kern „leer“, also „erlöst“ sind.¹⁴ Sie wissen im Übrigen natürlich auch, dass sie selbst leer und damit erlöst sind. Ihr Dasein ist im Grunde ein ständiges Springen von einer Wahrheitsebene zur anderen.¹⁵

Das also ist die höchste Wahrheit: Die Welt ist nicht nicht, aber nicht das, was sie vorgaukelt¹⁶, sie ist wie ein Traum: „Beklemmend real, solange man nicht aufwacht“.¹⁷

Lassen wir diese religiösen Metagedanken einmal außer Acht, so zeigt sich, dass es in allen Richtungen des Buddhismus mehr oder weniger detailreiche *Anleitungen* gibt, zur Erkenntnis der jeweils höchsten Wahrheit zu gelangen, sei es das *Nirvāna*, also das endgültige „Verlöschen“ als Heilsziel, sei es die Erkenntnis, dass alles leer ist. Die Erkenntnis der Wahrheit ist also machbar, etwa durch den eher intellektuell konzipierten „Achtfachen Pfad“

- I rechte Erkenntnis
- II rechte(s/r) Gesinnung/Absicht
- III rechte Rede
- IV rechte(s) Handeln/Tat
- V rechter Lebenserwerb/-unterhalt

¹⁴ Vgl. SCHUMANN 1990, S. 50. Die Bodhisattvas („Erleuchtungswesen“) verzichten, obwohl sie es könnten, auf den Eingang ins *Nirvāna*, um allen erlösungsbedürftigen Wesen auf dem Weg zur Erleuchtung zu helfen. Sie sind in gewisser Weise mit den christlichen Heiligen oder den islamischen Derwischen zu vergleichen, und zwar in ihrer Vermittler- und Helferfunktion zwischen dem ‚normalen‘ Leben und einer unerreichbar erscheinenden Transzendenz.

¹⁵ Vgl. loc.cit.

¹⁶ Vgl. op.cit., S. 47.

¹⁷ SCHUMANN 1976, 182.

- VI rechte(s) Streben/Üben/Anstrengung
- VII rechte Achtsamkeit/Bewusstheit
- VIII rechte Sammlung/Konzentration

oder durch die ganz auf Rituale oder den Guru vertrauende Praktiken der späteren Entwicklungen des Buddhismus, hauptsächlich in Tibet und der Mongolei.

Aus dem unüberschaubaren sog. Hinduismus, der unzählige Wege (Askese, Yoga, Gottesliebe etc.) kennt, die göttliche, die absolute Wahrheit zu erfahren, sei hier ein drastisches Beispiel angeführt, das der Indologe Klaus Klostermaier beschreibt. Ort ist Vrindaban in Nordindien, Zeit die 60er Jahre des 20. Jahrhunderts. Beschrieben wird „einer jener Hindu, welche die Lehre wörtlich nehmen, daß alles *Brahman* ist, daß Gott in allem gegenwärtig ist, im Brot wie im Kot“¹⁸:

„Auf der gegenüberliegenden Seite der Straße lag ein längliches, bräunliches Etwas. ... Es bewegte sich langsam. Es war ein nackter junger Mann, der mit dem Gesicht nach unten in der Abwässerrinne lag. Mit der hohlen rechten Hand begann er, die Abwässer der Gosse über sich zu gießen: eine rituelle Handlung, zu der er sich jeden Morgen verpflichtet fühlte. Dann kamen die Bhangis, die Unraträumer, auch eine unreine Kaste. Einige fegen mit langen Besen den Kot, der sich während der Nacht angesammelt hat, in die Abwässerkanäle. Andere tragen wassergefüllte Ziegelhäute, mit denen sie nachspülen, damit die Exkremeunte sich flußabwärts bewegen können. Dick und schwarz kam es die Gosse herab. Der junge Mann füllte eine Hand damit und leerte sie über seinem Haupt aus. Träge zerteilte sich der dicke Brei und glitt zerbröckelnd über sein Gesicht herab. Dann nahm er wieder eine Handvoll und führte sie zum Munde,

¹⁸ GRESCHAT 1988, S. 80.

würgte alles hinab. Aber der Magen sträubte sich – er mußte erbrechen. Eine zweite Handvoll. Er krümmte sich vor Brechreiz. Doch dann sträubte sich der Magen nicht mehr. Der Mann verschlang eine Handvoll nach der andern von dem dicken, schwarzen, stinkenden Unrat.“¹⁹

Damit wir uns nicht falsch verstehen: Dieses Beispiel soll nicht als exotische Kuriosität dienen, sondern als Zeugnis für einen der vielen von *homines religiosi* konzipierten Zugänge zur Erlangung der jeweils angenommenen höchsten Wahrheit.²⁰ Und seien wir ehrlich: Das frühchristliche syrische Mönchtum – ich erinnere nur an den Säulenheiligen Simeon Stylites (4./5. Jh.) – hat religiöse Praktiken mit dem Ziel der Gotteserkenntnis aufgewiesen, die mit der eben erwähnten keinen Vergleich zu scheuen brauchen. Simeon lebte 37 Jahre lang unter fortwährendem Niederwerfen auf einer etwa 20 Meter hohen Säule: „Seine Biographen schwelgen förmlich in der Beschreibung der stinkenden Geschwüre, die sich an Simeons Beinen gebildet hatten, sie schildern

¹⁹ KLOSTERMAIER 1968, S. 66–67.

²⁰ Unter den unüberschaubar vielen Definitionen von „Religion“ scheint mir die folgende auch für das hier erörterte Thema relevant zu sein: „Ich sehe in Religionen Lebensmodelle, die auf die Erkenntnis von der Begrenztheit allen Lebens antworten, die den Ursprung und das Ziel des Lebens schlechthin und des einzelnen Menschenlebens zu erklären versuchen, Lebensmodelle, die von einzelnen oder von einer mehr oder weniger zahlreichen Gruppe von Menschen gemeinsam getragen, weiter entwickelt und in bestimmte Verhaltensweisen und Handlungen umgesetzt werden - und das alles auf einem Fundament ruhend, das in der Überzeugung derer, die dem Lebensmodell folgen, der Begrenztheit des Lebens nicht unterworfen ist oder einen Weg weist, das Begrenztheit zu verstehen und damit zu überwinden. Ein solches Fundament unterscheidet Religionen von Lebensmodellen anderer Art“ (KRAATZ 2009, S. 165–166).

die Maden und langen Würmer, die sich in diesen Geschwüren entwickelten und von Simeons Schülern zur Erhöhung der Askese immer wieder auf die Geschwüre aufgelegt werden mußten, wenn sie herabfielen.“²¹

Auch der Islam hat sich in seinen vielen Ausrichtungen mit diversen Spekulationen um die „Wahrheit“ auseinandergesetzt, wengleich in den allermeisten Fällen die Übereinkunft besteht, dass die eigentliche Wahrheit (arab. *ḥaqq*)²² nur Gott selbst kennt, bzw. dass Gott selbst die Wahrheit ist.²³ Aber es gibt Wege, um diese Wahrheit zu Lebzeiten zu erkennen, allerdings nur in den sog. mystischen Richtungen des Islam. Einen Schritt zu weit gegangen ist der Mystiker Al-Halladsch (857–922): Seine Hinrichtung in Bagdad erfolgte wegen seines berühmten Satzes: „Ich bin die (göttliche) Wahrheit“ (arab. *anā l-ḥaqq*).

Ansonsten überbietet sich die islamische Mystik mit zahlreichen, äußerst verschiedenen Praktiken um die Erkenntnis der „Höchsten Wahrheit“, also Gottes. Auch hierzulande weithin bekannt, zumindest als Wort, sind die sog. Derwische. Was ist aber ein Derwisch? „In aller Kürze gesagt, ist ein Derwisch eine Person, die behauptet, weniger durch religiöse Gelehrsamkeit als vielmehr durch bestimmte Lebensvollzüge in die Nähe Gottes zu gelangen bzw. in ihm aufzugehen. Diese Lebensvollzüge bestehen zumeist in dem Versuch, durch bestimmte Praktiken (Tanz, Musik, Gesang, Me-

²¹ KAWERAU 1967, S. 136.

²² *ḥaqq*: 1. Recht (als abstrakte Norm), Gerechtigkeit, das Richtige, das Wahre, rechter Weg. 2. Wort der Wahrheit, Koran. 3. Wahrheit, Tatsache. 4. göttliche Bestimmung. 5. einzig wahre Religion, Islam.

²³ Vgl. z.B. UHDE 2005.

dition) eine Absenkung der Körperfunktionen auf ein Minimum zu erreichen, um in diesem Zustand – modern gesprochen – ‚esoterisches Wissen‘ zu erlangen“.²⁴



Wassili Wassiljewitsch Wereschtschagin: *Dervische im Festtags-schmuck* (1870) Quelle: Wikipedia

²⁴ LAUT 2008, S. 303. Dort auch weitere Literatur zum Thema „Derwisch“.

Gemeinsam ist den allermeisten dieser Derwische bzw. Derwisch-Orden, die auch heute noch zu finden sind, die Ablehnung der Gelehrsamkeit, ja, das Buchwissen gilt gleichsam als absolutes Hindernis auf dem Weg zur Vereinigung mit Gott, d.h. der höchsten Wahrheit. Türkische Derwischnamen wie *Kaygusuz* „der Sorglose“ oder *Abdal* „der Einfältige/Ungebildete“ sind bezeichnende Hinweise auf diese Anti-Intellektualität vieler Derwische. Martialisches Durchbohren des Kopfes und der Körperglieder mit Messern und Schwertern, ekstatisches rhythmisches Tanzen/Sich-Bewegen unter ständigem Anrufen des Namens Gottes (türk. *ya Hak!*) zählen zu den zumindest in früheren Zeiten geläufigeren Methoden der Wahrheitserkenntnis.²⁵

Nicht nur Köpfen wie Kant und Hegel dürften – sollten sie diese gekannt haben – die für Buddhismus, Hinduismus und Islam geschilderten Ideen und Praktiken zur Erlangung der (höchsten) Wahrheit seltsam vorgekommen sein, und auch uns gegenwärtigen Angehörigen des christlich-aufgeklärten Abendlandes fällt es bisweilen schwer, diese Konzepte zu verstehen. Ich erlaube mir, einige sehr treffende Formulierungen meines Lehrers Martin Kraatz aus Marburg zur Rolle und Aufgabe der Religionswissenschaft²⁶ im folgenden auf das Kon-

²⁵ Aus der Flut der Literatur zum Derwischtum seien JARRING 1987 und FREMBGEN 1993 genannt.

²⁶ Das Originalzitat lautet: „Wenn der Religionshistoriker sich zurückhält und sogar ‚Gott‘, selbstverständlich auch Himmel und Hölle lediglich als Aspekte der Vorstellungswelt der Gläubigen betrachtet, so ist das grundsätzlich berechtigt – denn er beschäftigt sich mit den Religionen aus der Distanz des Nichtbetroffenen. Er darf nur akzeptieren, was historisch-kritischer Überprüfung standhält; und das können, wenn es um Gott, Himmel und Hölle geht, eben nur Beschreibungen sein, die sich dem Forscher, der die subjektive

zept „Wahrheit“ anzuwenden: Der Religionshistoriker betrachtet Konzepte wie „(Höchste) Wahrheit“ lediglich als Aspekte der Vorstellungswelt der Anhänger einer Religion, denn er beschäftigt sich mit den Religionen aus der Distanz des Nichtbetroffenen. Er darf nur akzeptieren, was historisch-kritischer Überprüfung standhält: Insofern kann „Wahrheit“ überhaupt nicht Gegenstand seiner Forschungen sein. Gegenstand seiner Forschungen können aber *Beschreibungen* der Wahrheit und die möglichen Zugänge zu ihr sein, die sich dem Forscher, der die subjektive Gewissheit des Gläubigen nicht nachzuvollziehen vermag, als „Vorstellungen“ präsentieren. Diese Vorstellungen hat er jedoch als subjektive Wirklichkeit zu akzeptieren (vgl. Anm. 26!).

Eine außenstehende Person, also z.B. der Schreiber dieser Zeilen, kann in keiner Weise, und mag er noch so viele Textzeugnisse oder Praktiken kennen, einen Hauch dessen erahnen, was die jeweiligen *homines religiosi* als absolute Wahrheit erfahren haben wollen. Aber dies kann, wie oben ausgeführt, ohnehin nicht das Ziel der Religions- oder Kulturwissenschaft sein. Interessant und untersuchenswert ist, dass es in vielen Religionen bzw. Kulturkreisen ähnliche oder vergleichbare Konzepte von *mehreren* Wahrheiten gibt, wobei die erfahrbare Wirklichkeit oder Wahrheit meistens die negativ konturierte ist („Jammertal“). Die absolute, höchste Wahrheit wird eigentlich nie genau definiert, sondern häufig durch Bilder und Metaphern wiedergegeben. Als Beispiel sei hier nur das islamische Bild von „Flamme und Falter“ genannt: Der Mystiker kreist wie ein Falter ständig um die Flam-

Gewißheit des Gläubigen nicht nachzuvollziehen vermag, als ‚Vorstellungen‘ präsentieren“ (KRAATZ 1981, S 31b–32a).

me (= Allah), um sich letztendlich in sie zu stürzen und dadurch eins mit ihr zu werden.²⁷ Und auch das Nirvāṇa, das höchste Ziel im Buddhismus, wird nie wirklich definiert, sondern lediglich mit Bildersprache beschrieben („ruhiger Ort“, „Stadt“, „heiliger Ort“, „jenseitiges Ufer“, „Palast“, „wahrer Pfad“ etc.).²⁸

Offensichtlich bleibt keine andere oder ähnliche Möglichkeit, eine postulierte absolute Wahrheit zu erkennen, aber bevor Sie alle den Weg des Falters, der Askese oder Meditation gehen, danke ich Ihnen sehr, dass Sie so geduldig das Ringen des Orientalisten und Religionswissenschaftlers mit der Frage „Was ist Wahrheit?“ ertragen haben.

Bibliographie

FREMBGEN, JÜRGEN 1993: *Dervische. Gelebter Sufismus: Wandernde Mystiker und Asketen im islamischen Orient*. Köln. (DuMont-Taschenbücher. Bd. 295).

GRESCHAT, HANS-JÜRGEN 1988: *Was ist Religionswissenschaft?* Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz. (Urban-Taschenbücher. Bd. 390).

VON HINÜBER, OSKAR 2005: *Indiens Weg in die Moderne. Geschichte und Kultur im 19. und 20. Jahrhundert*. Aachen. (Indologica Halensis. Geisteskultur Indiens. Texte und Studien. Bd. 6).

JARRING, GUNNAR 1987: *Dervish and Calandar. Texts from Kashghar*. Stockholm. (Scripta minora regiae societatis humaniorum litterarum Lundensis 1985/1986, 2).

²⁷ Romanhaft ausgestaltet wird dieses Motiv in einem der-wischkritischen Werk von YAKUP KADRI (KARAOSMANOĞLU 1986).

²⁸ Alle Beispiele stammen aus dem alttürkischen Buddhismus; s. KAYGUSUZ 2021, S. 382.

KARAOSMANOĞLU, YAKUP KADRİ 1986: *Flamme und Falter*. Ein Derwischroman. Aus dem Türkischen übersetzt und herausgegeben von ANNEMARIE SCHIMMEL. Köln. [Türk. Erstausgabe Istanbul 1922 unter dem Titel *Nur Baba*].

KAWERAU, PETER 1967: *Geschichte der alten Kirche*. Marburg. (Lehrbuch der Kirchengeschichte).

KAYGUSUZ, ARZU 2021: *Buddhistische Bildersprache in alttürkischen Texten. Eine literaturwissenschaftliche und philologische Analyse*. Wiesbaden

KLOSTERMAIER, KLAUS 1968: *Christ und Hindu in Vrindaban*. Köln/Olten.

KRAATZ, MARTIN 1981: „Himmel und Hölle als Problem in der Religionsgeschichte“. In: JORINDE EBERT/ BARBARA M. KAULBACH/MARTIN KRAATZ (Hrsg.): *Religiöse Malerei aus Taiwan: Ausstellung der Religionskundlichen Sammlung der Philipps-Universität Marburg, 12.10.–23.11.1980*. Marburg, S. 31a–34a. (Veröffentlichungen der Religionskundlichen Sammlung der Philipps-Universität Marburg, Nr. 1).

KRAATZ, MARTIN 2009: „Vom Wissen über Religionen und vom Wissen in Religionen“. In: HUGO SCHMALE/ MARIANNE SCHULLER/GÜNTHER ORTMANN (Hrsg.): *Wissen/Nichtwissen*. München, S. 163–181.

LAUT, JENS PETER 2008: „Derwisch‘: Eine gewagte Worterklärung“. In: THOMAS JÜRGASCH/AHMAD MILAD KARIMI/GEORG KORIDZE/KARLHEINZ RUHSTORFER (Hrsg.): *Gegenwart der Einheit. Zum Begriff der Religion*. Festschrift anlässlich des 60. Geburtstages BERNHARD UHDES. Freiburg/Berlin/Wien, S. 301–311.

LAUT, JENS PETER 2017: „Tod im Buddhismus. Eine systemimmanente Zwischenstation“. In: AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN ZU GÖTTINGEN (Hrsg.): *Leben und Tod*. Göttingen, S. 69–90. (*Akademie im Gespräch*, Heft 2)

RAU, WILHELM 1965: „Versuch einer deutschen Übersetzung der *Muṇḍaka-Upaniṣad*“. In: *Asiatische Studien* 25, S. 216–226. [Reprint 2012 in: WILHELM RAU: *Kleine Schriften*. Teil II. Hrsg. von KONRAD KLAUS und JOACHIM FRIEDRICH SPROCKHOFF. Wiesbaden, S. 1257–1267. (Veröffentlichungen der Helmuth von Glasenapp-Stiftung. Bd. 46)].

SCHUMANN, HANS WOLFGANG: *Buddhismus. Stifter, Schulen und Systeme*. Olten/Freiburg i.Br. 1976. [Diverse Neuauflagen]

SCHUMANN, HANS WOLFGANG: *Der historische Buddha*. Köln 1982. [Diverse Neuauflagen]

SCHUMANN, HANS WOLFGANG: *Mahāyāna-Buddhismus. Die zweite Drehung des Dharma-Rades*. München 1990. [Diverse Neuauflagen].

UHDE, BERNHARD 2005: „Denn Gott ist die Wahrheit“ (Koran 22,62). Notizen zum Verständnis von „Wahrheit“ in der religiösen Welt des Islam“. In: *Jahrbuch für Religionsphilosophie* 4, S. 83–97.

ZIMMER, HEINRICH 1973: *Philosophie und Religion Indiens*. Berlin. (suhrkamp taschenbuch wissenschaft. Bd. 26).

Wahrheit und Sprache

Andreas Gardt

Man könnte mir vorwerfen, den Titel meines Vortrags nicht gut gewählt zu haben, dann jedenfalls, wenn man annimmt, ich würde unter „Sprache“ nicht ein konkretes Sprechen verstehen, sondern eine Sprache insgesamt, etwa das Deutsche oder das Französische. „Wahr“, so der Einwand, kann doch immer nur eine bestimmte Aussage sein, aber nicht Sprache als solche. „Paris ist die Hauptstadt von Frankreich“, „Die Akademie tagt freitags“, „Ich liebe Dich“: Das sind Aussagen, die wahr oder falsch sein können. Aber die einzelnen Wörter – *Hauptstadt*, *Akademie*, *freitags*, *lieben* – sind ebenso wenig wahr oder falsch wie ‚das Deutsche‘ wahr oder falsch ist.

Zunächst einmal stimmt das auch: Wahrheit oder Falschheit im Bereich des Sprachlichen wird in klassischer Weise am Beispiel von Aussagen, also von konkreter Rede in mündlichen Äußerungen oder schriftlichen Texten untersucht. Und natürlich hat sich die Wissenschaft, etwa die (Sprach)Philosophie, eingehend mit den Kriterien befasst, nach denen Aussagen als wahr oder eben falsch gelten.

Dabei lässt sich die Wahrheit einer Aussage wie „Paris ist die Hauptstadt von Frankreich“ ganz anders überprüfen als die Wahrheit der Aussage „Ich liebe Dich“. So lassen sich Wahrheitstheorien formulieren, deren intuitiv plausibelste vermutlich die Korrespondenztheorie ist: Eine Aussage ist genau dann wahr, wenn das in ihr Formulierte mit der Wirklichkeit übereinstimmt. Die Aussage „Paris ist die Hauptstadt von Frankreich“ ist genau dann wahr, wenn Paris tatsächlich die Hauptstadt von Frankreich ist. Und dafür lassen sich – ein zentrales Kriterium in Bezug auf die Wahrheit von Aussagen – handfestere Belege anführen als für die Überprüfung der Wahrheit von „Ich liebe Dich“.

Mit diesen Fragen einer eher formalen Wahrheitstheorie, die in die Logik hineinreicht, will ich mich im Folgenden aber nicht befassen. Mir geht es vor allem – und so könnte man diesen Teil meines Beitrags betiteln – um ‚Wahrheit im alltäglichen Sprechen‘. Zuvor aber will ich doch kurz auf etwas eingehen, das die Korrelierung von Wahrheit mit ‚Sprache als solcher‘ durchaus ernst nimmt. Denn Sprache als solcher oder auch bestimmten Sprachen einen Wahrheitsgehalt oder zumindest eine bestimmte *Wahrheitsfähigkeit* zuzusprechen, begegnet in der Geschichte der Reflexion über Sprache immer wieder.

Am Anfang stehen hier religiös geprägte Auffassungen von Sprache, genauer: religiös geprägte Vorstellungen von der spezifischen Qualität des Verhältnisses von Sprache und Welt. Die Sprachen der Erde stellte man sich in der Nachfolge einer absolut vollkommenen Sprache des Paradieses vor. Diese *lingua adamica*, die Sprache Adams im Paradies, war zugleich eine *lingua naturalis*, indem sie die Phänomene der Natur in perfekter Weise spiegelte.

Das lag daran, dass Adam – so wurde dies bis in die Aufklärung hinein mit Verweis auf die biblische Genesis 2,19 f. interpretiert – nicht nur die Tiere, sondern die Dinge insgesamt nach ihrem inneren Wesen benannt hat. Die dabei entstandene Sprache würde man in der Begrifflichkeit der modernen Sprachwissenschaft als ‚vollständig motiviert‘ bezeichnen. Ihre Wörter verweisen nicht arbiträr und ausschließlich per Konvention auf die durch sie angezeigten Inhalte, sondern spiegeln bereits in ihrer lautlichen Gestalt ihren jeweiligen Inhalt. Man dachte dabei an eine Art von Lautmalerei, wie sie etwa in Wörtern wie *zischen* oder *rasseln* begegnet: Selbst wenn wir kein Deutsch sprechen, könnten wir im Klang der Wörter bereits etwas von ihrer Bedeutung erahnen, könnten annehmen, dass durch sie, zum Beispiel, nicht der Vorgang des Klopfens eines Hammers auf ein Werkstück oder das Bellen eines Hundes bezeichnet wird. Im Paradies war diese Sprache so perfekt, dass man nicht auf ein semantisches Ahnen angewiesen war, vielmehr wusste man alles über einen bezeichneten Gegenstand, wenn man das ihm entsprechende Wort auch nur hörte. Doch mit dem Sündenfall und der Babylonischen Sprachverwirrung ging diese Sprache verloren.

Es gibt aber, so könnte man sagen, eine säkulare Variante dieser perfekten Sprache, die allerdings künstlich herzustellen wäre. Im 17. und 18. Jahrhundert werden zahlreiche Entwürfe für Universal Sprachen entwickelt: Wenn die paradiesische Sprache verloren ist und die natürlichen Sprachen aufgrund unterschiedlichster Einflüsse des alltäglichen Gebrauchs strukturell so heterogen sind, dass eine präzise Abbildung der Wirklichkeit unmöglich ist, müssen künstliche Sprachen diese Aufgabe übernehmen. Die semantische Vagheit von Wörtern

etwa – *Glück, Schönheit, Freiheit* usw. – oder auch faktisch Falsches anzeigende Wörter wie *Walfisch* können durchaus zu Denkfehlern führen, wie dies schon Francis Bacon im *Novum Organum* 1620 kritisiert hatte. „Verba [...] res secant“ schreibt Bacon (Aphorismus 59), die Wörter zerteilen, gliedern die Dinge und wirken in dieser Gliederung auf unser Bewusstsein ein („verba [...] super intellectum retorqueant et reflectant“, ebd.). Und so, wie die Sprachen die Dinge der Welt gliedern, nehmen wir diese Dinge wahr, was bei falscher oder unzureichender Gliederung zu allen möglichen Hirngespinnsten („commenta“, Aphorismus 43) führen kann.

Daher eben die Überlegungen zu künstlichen Sprachen. Sie begegnen schon bei René Descartes (1629/1963) wie auch bei Gottfried Wilhelm Leibniz (z.B. 1678/1903a, 1679/1903b): Ihm schwebte eine *lingua universalis* vor, die strukturell isomorph, strukturgleich zur Wirklichkeit aufgebaut ist. In ihr sollte sich ein Wort wie *homo* exakt so aus seinen Bedeutungskomponenten *animal* und *rationalis* (*homo* = *animal rationale*) zusammensetzen, wie sich die Zahl 6 aus den Komponenten 2 und 3 bei der Multiplikation ganzer Zahlen zusammensetzt: So wie sich 6 immer und nur und völlig exakt aus der Multiplikation von 2 und 3 (oder von 3 und 2) ergibt, so soll sich *homo* zwingend und exakt durch eine Kombination von *animal* und *rationalis* ergeben. Hätte man einmal die Welt in ihre einfachen Konstituenten zerlegt und diesen Konstituenten Sprachzeichen zugewiesen und zudem die Regeln der Kombination dieser Sprachzeichen definiert (also die Syntax), dann gäbe es keinen Streit mehr unter den Menschen, dann könnte man bei Meinungsverschiedenheiten, so Leibniz, einfach sagen: *calculemus* – lasst uns rechnen!

Dieser Wunsch nach einer ideal wirklichkeitsnahen und damit per se ‚wahren‘ Sprache hält sich im Grunde bis in die *Ideal Language Philosophy* des 20. Jahrhunderts.

Soweit zu den Vorstellungen von ‚Wahrheit und Sprache‘ – eigentlich: *in* der Sprache. Ich komme zum zweiten Teil meiner Ausführungen: ‚Wahrheit im alltäglichen Sprechen‘ (das Schreiben ist dabei immer mitgedacht).

Im Zusammenhang der Thematik ‚Wahrheit im Sprechen‘ finden sich in der Geschichte der Reflexion über Sprache zwei Forderungen immer wieder: dass sich das Sprechen treffend und zuverlässig auf die Welt beziehen möge und dass es den Sprecher, d.h. seine tatsächlichen Absichten, erkennen lassen möge. Wörter, Aussagen und Texte sollen die Dinge also so bezeichnen, wie sie tatsächlich sind, und der Sprecher soll genau das meinen, was er sagt. Diese zwei Forderungen sind zunächst absolut selbstverständlich und unhinterfragbar. Denn würde sich das Sprechen nicht zuverlässig auf die Welt beziehen, könnten wir uns nicht in der Welt zurechtfinden. Und könnten wir von den Äußerungen eines Sprechers nicht auf seine Meinungen und Absichten schließen, dann wären die Bildung und Aufrechterhaltung von Gemeinschaft und Gesellschaft unmöglich.

Es geht also bei der Forderung nach ‚Wahrheit im alltäglichen Sprechen‘ um ontologische Adäquatheit des Sprechens, d.h. seine sachliche Richtigkeit, und um ein Ethos der Kommunikation.¹ Das zu verlangen ist so grundlegend, dass es im kom-

¹ Vgl. GARDT 2008. Der vorliegende Beitrag bündelt Überlegungen des Vfs. zu unterschiedlichen Aspekten dieses Themas (erstmalig GARDT 1994 und 1999, zuletzt GARDT 2018a und 2018b) und führt sie weiter.

munikativen Alltag gar nicht eigens betont, sondern als selbstverständlich vorausgesetzt wird. Zum Thema wird es erst dann, wenn gegen dieses Ethos verstoßen oder *möglicherweise* verstoßen wird. Wenn wir uns nicht sicher sind, fragen wir einfach zurück: ‚Was meinst Du eigentlich damit (d.h. mit dem, was Du gesagt hast)?‘ ‚Worauf in der Welt beziehen sich Deine Worte genau und wie stehst Du dazu?‘ Wir schätzen Menschen, die die Dinge ‚beim Namen nennen‘, so, ‚wie sie sind‘, wir kritisieren Menschen, die täuschen, lügen, ‚bloß daherreden‘.

Im Folgenden möchte ich einige Beispiele für diese Kritik an dem zuletzt genannten Sprachverhalten nennen. Solche Kritik findet sich etwa im Zusammenhang mit der Verwendung bestimmter Formen von Fachsprache, angesichts des Gebrauchs von Fremdwörtern, angesichts des Einsatzes rhetorischer Mittel, z.B. in politischen Reden, aktuell auch in manchen Erscheinungsformen der *Political Correctness*.² Tatsächlich belegt die Kritik an den erwähnten Formen des Sprachverhaltens ex negativo die Gültigkeit der beiden zuvor genannten Forderungen nach ontologischer Adäquatheit und nach einem Ethos der Kommunikation.

Die Verwendung von Fachsprache etwa wird dann kritisiert, wenn vermutet wird, dem Sprecher gehe es gar nicht um die sachgemäße Beschreibung der Wirklichkeit, vielmehr darum, von sich selbst ein bestimmtes Bild zu vermitteln: das Bild eines hochqualifizierten Experten, mit dem damit einhergehenden gehobenen gesellschaftlichen Status. Hier ist das Ethos der Kommunikation berührt, wobei der entsprechende Vorwurf oft dadurch ergänzt wird, dass dieses Expertentum tatsächlich nur vorgege-

² Einige der im Folgenden zitierten Beispiele und Formulierungen nach GARDT 2018b.

ben sei. Vereinfacht formuliert: Jemandem wird der Vorwurf gemacht, er spreche gelehrter, als er ‚eigentlich‘ ist.

Dieser Vorwurf lässt sich durch die Jahrhunderte verfolgen. In einem Text von 1648 kritisiert ein Autor die „Halbgelehrten“, die „ihre Muttersprache versetzen / meistens mit Lateinischen Wörtern“ (Schorer 1648, 31). So jemand betreibe „Aufschneiderey“, weil er „meynt er seye ein halber *Doctor*“ (ebd., 32). Wie aktuell eine solche Kritik nach wie vor ist, wissen wir alle, sodass hier ein einziges Zitat als Beleg ausreichen soll. In einer „Einführung in die Verwaltungswissenschaft“ heißt es (Franz 2013, 490):

Der Bürger soll sich ernstgenommen fühlen, er soll von unnötigem Fachchinesisch und Anglizismen, von Worthülsen, Sprachnebel, Angeberei und Pseudowissenschaftlichkeit verschont bleiben.

Schon der Ausdruck *Worthülse* suggeriert die semantische Leere eines Wortes, und *Sprachnebel*, *Angeberei* und *Pseudowissenschaftlichkeit* liegen auf der gleichen Linie. Alle Ausdrücke kritisieren einen Verstoß gegen das kommunikative Ethos, also gegen das Gebot der Aufrichtigkeit, Wahrhaftigkeit des Redens und zugleich einen Verstoß gegen die Deckung von Sprache und Wirklichkeit.

Mit einer Kritik an unangemessener Fachsprache geht oft eine Kritik an Fremdwörtern einher. Auch das ist eine seit langer Zeit begegnende Form der Sprachkritik, die keineswegs nur in der Sprachgeschichte des Deutschen begegnet. Zwei Beispiele, ein frühes und ein aktuelles:

In dem oben erwähnten Text von Christian Schorer (1648, 21f.) heißt es in einem Bericht über ein Essen mit jüngeren Männern:

Wann die einander eines zutrinken / da heisset es / *Salus, bon pro face Monsieur, per tout le Compagnie, à la Sente Vostre Maïstresse*, vnd so fortan ich alter Mann sitze da vnter gebohrnen Teutschen / vnd muß also reden hören / Kommet etwas Geflügel auff dem Tisch da sagt einer zu dem andern / er solle es *trenchieren*, mich / (als ich dieses Wort zum erstenmal hörete) nam es sehr Wunder / was man mit dem Geflügel anfangen würde / wann man es *trenchieren*, ich wartete lang / aber sahe doch endlich nichts / als daß es zerschnitten und zerlegt / eigentlich mit zehen Fingern zerzerret worden. Vnd solches schien so unhöflich als es in meiner Jugend bey vns Teutschen nicht mag gesehen seyn.³

Hier stoßen die kommunikative Praxis und das Sozialverhalten eines ‚alten Deutschen‘ auf die modernen kommunikativen Praktiken französischer Lebensart, wie sie zu dieser Zeit an deutschen Höfen verbreitet waren. Das Wort *trenchieren* hat sich gewissermaßen von der Wirklichkeit entfernt, es gibt vor, semantisch mehr zu sein, als es tatsächlich ist: In der aufwändigen, vornehm anmutenden französischen Hülle verbirgt sich die Bezeichnung für den schlichten Sachverhalt des Zerlegens von Geflügel.

Diese Art von Kritik begegnet nach wie vor, absolut strukturgleich, aber sie richtet sich nicht mehr gegen das Französische, sondern gegen das Englische. Der *Verein Deutsche Sprache* wendet sich gegen Anglizismen, die er als „Angeber-Anglizismen“⁴ charakterisiert, als „Imponiergefasel“, als „Prahlwörter (...), mit denen gewöhnliche Dinge zur großartigen Sache hochgejubelt werden.“ Impliziert ist, dass diese gewöhnlichen Dinge tatsächlich *nicht* großartig sind, ebenso wie *trenchieren* nichts Groß-

³ Sprachposaun, 21f.

⁴ <https://heise.de/-1946973> (Zugriff 11.06.2017).

artiges bezeichnet, sondern einen ganz schlichten Vorgang.

Eine dauerhafte Verwendung von Fremdwörtern dieser Art führt schließlich dazu, dass die deutsche Sprache selbst in ihrer Substanz gefährdet ist, zerstört wird (Dieter 2004, 142):

The lexicon – the spoken and written vocabulary of a language – could [...] „be described as“ the (genocultural) code of that „culture which uses it“ (Kerckhove 1994: 158). Put simply: 1 word stem = 1 gene. [...] Too many mutations at once [...] destroy the phenotype. This is how a linguistic breach is occurring at present – called „Denglisch“ in Germany and globally BSE [Bad Simple English, A.G.] – a commonplace English for linguistic simpletons.

Auch dieser Gedanke begegnet seit Jahrhunderten, natürlich ohne den Hinweis auf genetische Zusammenhänge (Hille 1647, 3):

Durch die Sprachverderbnis wird die Rede / und der Teutsche Geist erfremdet / die rechte Art / verunartet.

Der Autor des ersten Zitats versucht, Sprache als kulturelles Phänomen zu biologisieren. Der Gedanke, dass das Deutsche durch exogenes Wortgut sich selbst entfremdet wird, wird von ihm als zutiefst bedrohlich empfunden. Mit der Vorstellung einer genetischen Veränderung wird das aktuell so umstrittene Konzept der Genmanipulation aufgerufen, und dass Sprache, bei all ihrer Strukturiertheit, grundsätzlich Ausdruck eines sich stets wandelnden Gebrauchs ist – und dies vor allem im wortsemantischen Bereich – ist ihm völlig fremd.

Das zweite Zitat wiederum macht deutlich, dass es den Kritikern eines intensiven Gebrauchs von Fremdwörtern nicht nur um eine Gefährdung der

Sprache, sondern um eine Gefährdung der Sprecher selbst geht, ihrer kognitiven Möglichkeiten und ihrer Identität oder, pathetisch formuliert: ihres ‚deutschen Wesens‘. Erwähnt sei zumindest, dass sich solche Überlegungen keineswegs auf das Deutsche beschränken, vielmehr im internationalen Raum in unterschiedlicher Ausprägung begegnen. Erwähnt sei hier lediglich die kemalistische Sprachreform mit ihren Versuchen einer ‚Türkisierung‘ (Laut 2002) westlicher Lehnwörter.

Den oben zitierten Behauptungen und Argumentationen liegt die Annahme zugrunde, dass es so etwas wie einen eigentlich, ursprünglich richtigen Zustand gibt, in dem Sprache, Sprecher und bezeichneter Sachverhalt in enger Beziehung stehen: Die Sachverhalte werden von den Sprechern so benannt, dass sie den bezeichneten Sachverhalt angemessen erfassen und zugleich genau das ausdrücken, was die Sprecher meinen.

Bestimmte Elemente der Sprache und Gebrauchsweisen des Sprechens stören nun – aus Sicht der Sprachkritiker – diese ‚eigentlich richtigen‘ Verhältnisse. Fremdwörter und Fachjargon etwa können uns eine ‚falsche‘ Sicht auf die Dinge und den Sprecher vermitteln. Dass dies aber nicht so sein sollte, dass wir die Dinge vielmehr durch die Sprache in ihrem objektiven Gegebensein erfassen mögen (ontologische Adäquatheit) und in den Worten die tatsächliche Intention des Sprechers erkennen mögen (Ethos der Kommunikation), ist eine in der Reflexion über die Sprache seit ältester Zeit immer wieder begegnende Forderung. Tatsächlich kann man von dieser Forderung als einer *Universalie der Sprachreflexion* sprechen.

Nicht selten ist die erwähnte Art der Kritik auch auf die Rhetorik bezogen, und zwar in jener Form,

die wir meinen, wenn wir über die Äußerungen eines Sprechers sagen, es handele sich dabei um ‚bloße Rhetorik‘. Diese Kritik der Rhetorik lässt sich bis in die Antike zurückverfolgen, wo von Platon eine Grundspannung zwischen ihr und der Philosophie als einer Disziplin beschrieben wird, die nicht dem kommunikativen Erfolg, sondern der Erkenntnis und sachgemäßen Beschreibung der Wahrheit verpflichtet ist. Ein Zitat zu rhetorisch übermäßig gestalteter Sprache illustriert die Präsenz dieses Topos im 17. Jahrhundert (Schorer 1648, 170):

[Früher] ist alles getrew (...) zungen / Ja war ja / vnd
Nein war nein / jetzt machet man so viel Wort / vnd
ist doch nichts dahinter.

Was hinter den ‚vielen Worten‘ vermisst wird, ist die Wirklichkeit. Wir kennen diese Kritik natürlich nach wie vor, etwas wenn wir jemandem, vielleicht einem Politiker, vorwerfen, seine Ausführungen seien „bloße Rhetorik“, also inhaltsleer, ohne ontologische Deckung.

Der amerikanische Philosoph Harry Frankfurt aus Princeton hat 2005 dazu einen vielbeachteten Aufsatz geschrieben, mit dem Titel *On Bullshit*. Im Gegensatz zu den Aussagen eines Lügners seien die Äußerungen eines *Bullshitters* nicht falsifizierbar. Wer etwa als Politiker sagt, er habe für eine Beratungstätigkeit von einem bestimmten Unternehmen kein Geld erhalten, ist der Lüge überführt, wenn Bankbelege auftauchen, die das Gegenteil bezeugen. Wer aber sagt, die eigene Nation sei ‚in unverbrüchlichen Werten verwurzelt‘, kann nicht in der gleichen Weise der Lüge bezichtigt werden. So jemanden kann man lediglich dazu auffordern, doch einmal zu sagen, was er ‚eigentlich meint‘. Eben das illustriert die Uni-

versalität der oben beschriebenen Forderungen an das Sprechen.

Diesen kritischen Gestus kennt jeder Sprecher auch aus dem Alltag: Geradezu reflexhaft will man in solchen Situationen das Gegenüber darauf verpflichten, sich zu seiner Position zu bekennen, will wissen, worauf *genau* in der Welt sich seine Worte beziehen und ob seine Aussagen *tatsächlich* sein Wissen und seine Überzeugung spiegeln. Dieser Gestus ist nicht hintergebar, er ist eine kommunikative Selbstverständlichkeit. Und genau deshalb lässt er sich auch missbrauchen, etwa von Populisten.

In einem Artikel in der Süddeutschen Zeitung (Ausgabe vom 31.12.2016/01.01.2017) erörtert der Autor „den Ton für die politische Auseinandersetzung“, wie er durch das sprachliche Auftreten von Donald Trump geschaffen werde. Es geht ihm um „die tiefe Sehnsucht so vieler nach dem derben Trump’schen ‚Tell it like it is‘ – die Dinge beim Namen nennen“ (Richter 2016/2017, 17). In einem anderen Beitrag in der Süddeutschen Zeitung hatte sich bereits im August 2016 ein Autor mit der Wendung „Endlich sagt’s mal einer“ auseinandergesetzt, dieses Mal bezogen auf Äußerungen von deutschen Politikern des rechten Spektrums.⁵

Äußerungen dieser Art berühren die Rolle der Sprache bei der Feststellung von Wahrheit, und sei es auch nur einer vermuteten Wahrheit. Was sich in der Forderung nach einem „Tell it like it is“ – ‚die Dinge beim Namen nennen‘ – und in der Wendung „Endlich sagt’s mal einer“ zeigt, ist in der Tat eine „tiefe Sehnsucht“. Man könnte sie eine ‚Sehnsucht nach Eigentlichkeit‘ nennen. Aus der Sicht der

⁵ Vgl. DROBINSKI 2016, 45. Die Ausführungen zu diesem Punkt folgen, zum Teil bis in einzelne Formulierungen hinein, den Darlegungen in GARDT 2018b.

Sprachtheorie: Es ist die Sehnsucht nach dem zuvor bereits beschriebenen Zustand eines idealen Verhältnisses von Sprache, Sprecher und Welt. In diesem Zustand sind, wie oben bereits ausgeführt, die Worte ganz nahe bei den Dingen und der Sprecher ist ganz nahe bei seinen Worten.

In den gerade beschriebenen Fällen aber findet sich dieses Eigentlichkeitsdenken in einem politischen, ideologisch aufgeladenen Kontext. Zunächst beginnt dieses Denken jedoch ganz harmlos mit dem ebenso selbstverständlichen wie gesellschaftlich unschuldigen ‚Was meinst du eigentlich mit dem, was Du gesagt hast?‘ Bei der Sehnsucht nach dem Trump’schen ‚Tell it like it is‘, nach der Benennung eines festen So-Seins, wird aus dem Wunsch nach dem guten Funktionieren der Sprache für das Leben der Menschen ein ins Irrationale ausgreifendes Verlangen nach einem Punkt absoluter Ruhe, jenseits jedes Wandels, sei es der Sprache oder der Gesellschaft. Solche Überzeichnungen des Eigentlichkeitsdenkens finden sich oft dann, wenn Gefährdungen des Verhältnisses von Sprache, Sprechern und Welt behauptet werden. Dabei reicht es in der Tat, wenn eine Gefahr lediglich behauptet wird, indem man etwa den Begriff der ‚fake news‘ in die Welt setzt.

Zusammenfassend

Wahrheit *in der Sprache* ist der Wunsch nach einer strukturellen Kongruenz von Sprache und Welt: Die Strukturen der Sprache mögen denen der Wirklichkeit entsprechen. Diese Vorstellung begegnet in sehr unterschiedlicher Ausprägung seit Jahrhunderten, findet sich im 20. Jahrhundert bis in die *Ideal Language Philosophy* hinein. So schreibt Ludwig Wittgenstein im *Tractatus*: Erst, ‚wenn nur einmal

alles in unserer Zeichensprache stimmt“, können wir uns „im Besitz einer richtigen logischen Auffassung“ befinden (Wittgenstein 1921, 4.1213). Das Zitat belegt auch, dass es nicht nur um die Relation der Sprache zur Wirklichkeit geht, sondern auch um das menschliche Denken: Nur eine wirklichkeitsisomorphe Sprache erlaubt ein klares Denken.

Wahrheit *im alltäglichen Sprechen* ist auf zwei Punkte gerichtet: auf die Wirklichkeit, die sich in ihm zutreffend zeigen soll, und auf den Sprecher, der sich in seiner Rede als authentisch, als zuverlässig erweisen möge. Ersteres ist Voraussetzung für die Verortung des Menschen in der Welt, Letzteres für die Gestaltung von Gemeinschaft. Dieser zunächst selbstverständliche Wunsch zeigt sich bereits in der reflexhaften Frage an einen Gesprächspartner, was er ‚eigentlich meint‘, mit dem, was er sagt, kann aber auch zu einem Postulat werden, das ideologische Züge annimmt, wenn es etwa in der Sphäre des Politischen ein allzu schlichtes ‚Tell it like it is!‘ fordert. Hier wird eine ‚Eigentlichkeit‘ des Sprechens verlangt, die auf ein der Zeit Enthobenes zielt, auf ein immer schon Gültiges, Monolithisches. Von ihm wird eine Orientierung erhofft, die den wechselhaften Zeitläufen (vermeintlich) entgegensteht.

Man mag sich fragen, ob das geschilderte Eigentlichkeitspostulat unser gesamtes Sprechen und Schreiben bestimmt. Das ist – natürlich – nicht der Fall. Ganze Bereiche des Sprechens und Schreibens sind ausgeklammert: Die des spielerischen Umgangs mit Sprache, etwa der Ironie, oder die der Schönen Literatur, was sich schon darin zeigt, dass wir nicht erwarten, das Kontor eines Konsul Buddenbrook möge tatsächlich an dieser oder jener Stelle in Lübeck gestanden haben (während wir jedoch zugleich Thomas Mann zugestehen mögen, die Bud-

denbrooks vermittelten einen absolut zutreffenden, ‚wahren‘ Eindruck von der bürgerlichen Gesellschaft der Zeit).

Noch etwas anderes, in der aktuellen geistes- und gesellschaftswissenschaftlichen, aber auch der öffentlichen Diskussion ungemein Präzentes spielt bei der Bezugsetzung von Sprache und Wahrheit eine Rolle. Gemeint ist die Frage einer Konstitution von Wahrheit *durch* Sprache, die konstruktivistische Überzeugung, dass die Sprache nicht dem Faktischen *folgt*, sondern es erst hervorbringt. Im Vorangehenden ist das bereits vielfach angeklungen, soll seiner großen Bedeutung für aktuelle Diskurse wegen aber noch einmal betont werden.

Bei der Vorstellung von der wirklichkeitskonstituierenden Kraft der Sprache handelt es sich ebenfalls um einen Topos, der seit Jahrhunderten besteht. Stellvertretend für viele sei dafür diese Passage aus Wilhelm von Humboldts *Über die Verschiedenheit des menschlichen Sprachbaues und ihren Einfluß auf die geistige Entwicklung des Menschengeschlechts* zitiert (Humboldt 1836/1992, 53 f.):

In jeder Sprache liegt eine eigentümliche Weltansicht. Wie der einzelne Laut zwischen den Gegenstand und den Menschen, so tritt die ganze Sprache zwischen ihn und die innerlich und äußerlich auf ihn einwirkende Natur. [...] Der Mensch lebt mit den Gegenständen hauptsächlich, ja, da Empfinden und Handeln in ihm von seinen Vorstellungen abhängen, sogar ausschließlich so, wie die Sprache sie ihm zuführt. Durch denselben Akt, vermöge dessen er die Sprache aus sich herauspinnt, spinnt er sich in dieselbe ein, und jede zieht um das Volk, welchem sie angehört, einen Kreis, aus dem es nur insofern hinauszugehen möglich ist, als man zugleich in den Kreis einer andren hinübertritt. Die Erlernung einer fremden Sprache sollte

daher die Gewinnung eines neuen Standpunkts in der bisherigen Weltansicht sein [...].

Friedrich Nietzsche (1873/1967, §1) spitzt dies zu:

Das ‚Ding an sich‘ (das würde eben die reine folgenlose Wahrheit sein) ist auch dem Sprachbildner ganz unfasslich und ganz und gar nicht erstrebenswerth. Er bezeichnet nur die Relationen der Dinge zu den Menschen und nimmt zu deren Ausdrücke die kühnsten Metaphern zu Hülfe. [...] Was ist also Wahrheit? Ein bewegliches Heer von Metaphern, Metonymien, Anthropomorphismen, kurz eine Summe von menschlichen Relationen, die, poetisch und rhetorisch gesteigert, übertragen, geschmückt wurden, und die nach langem Gebrauche einem Volke fest, canonisch und verbindlich dünken: die Wahrheiten sind Illusionen, von denen man vergessen hat, dass sie welche sind [...].

Danach kann die Sprache ‚die Wirklichkeit, so wie sie ist‘, gar nicht abbilden, vielmehr bringt sie sie erst hervor. Dass darin eine massive Auseinandersetzung angelegt ist, ist offensichtlich: Wenn wir z.B. mittels einer sprachlich verfassten Wegbeschreibung zu unserem Ziel gelangen, hat die sprachliche Darstellung nichts hervorgebracht, sondern eine vorgegebene weltliche Wirklichkeit korrekt beschrieben. Sollten wir uns allerdings dazu entscheiden, dem Vorschlag zu folgen, bestimmte Wörter nicht mehr zu verwenden – hier lassen sich etwa Beispiele aus der Debatte um die *Political Correctness* nennen – dann hoffen wir, dass wir mit der Befolgung dieses Vorschlags auch einen Wandel des Denkens bewirken.

Literatur

BACON, FRANCIS (1620/1963): *Novum Organum Scientiarum*. In: JAMES SPEDDING/ROBERT L. ELLIS/DOUGLAS D. HEATH (Hg.): *The Works of Francis Bacon*. London 1857–1874. Bd. 1. Nachdruck. Stuttgart-Bad Canstatt: Frommann, 71–368.

DESCARTES, RENÉ (1629/1963): [Brief an P. Mersenne] (1629). In: *Oeuvres philosophiques*. Bd. 1 (1618–1637). Paris: Garnier, 227–234.

DIETER, HERMANN H. (2004): Does „Denglish“ Differentiate our Perceptions of Nature? The View of a Nature Lover and Language „Fighter“. In ANDREAS GARDT/BERND HÜPPAUF (Hg.): *Globalization and the Future of German*. Berlin: De Gruyter Mouton, 139–154.

DROBINSKI, MATTHIAS (2016): Reinheitsfaktor. In: *Süddeutsche Zeitung*, Ressort „Gesellschaft“ (13.08.2016), 45.

FRANKFURT, HARRY G. (2005): *On Bullshit*. Princeton: Princeton University Press. – Deutsch: HARRY G. FRANKFURT (2006): *Bullshit*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

FRANZ, THORSTEN (2013): *Einführung in die Verwaltungswissenschaft*. Wiesbaden: Springer Fachmedien.

GARDT, ANDREAS (1994): *Sprachreflexion in Barock und Frühaufklärung. Entwürfe von Böhme bis Leibniz*. Berlin/New York: De Gruyter.

GARDT, ANDREAS (1999): *Geschichte der Sprachwissenschaft in Deutschland*. Berlin, New York: De Gruyter.

GARDT, ANDREAS (2008): Referenz und kommunikatives Ethos. Zur Forderung nach Wahrheit im Alltag des Sprechens. In: STEFFEN PAPPERT/MELANI SCHRÖTER/ULLA FIX (Hg.): *Verschlüsseln, Verbergen, Verdecken in öffentlicher und institutioneller Kommunikation*. Berlin: Erich Schmidt Verlag, 15–30.

GARDT, ANDREAS (2018a): Wort und Welt. Konstruktivismus und Realismus in der Sprachtheorie. In: EKKEHARD FELDER/ANDREAS GARDT (Hg.): *Wirklichkeit oder Konstruktion? Sprachtheoretische und interdisziplinäre Aspekte einer brisanten Alternative*. Berlin/Boston: De Gruyter, 1–44 [auch: open access].

GARDT, ANDREAS (2018b): Eigentlichkeit. Eine Universalie der Sprachreflexion. In: MARTIN WENGELER/ALEXANDER ZIEM (Hg.): *Diskurs, Wissen, Sprache. Linguistische Annäherungen an kulturwissenschaftliche Fragen (Sprache und Wissen 29)*. Berlin/Boston: De Gruyter, 89–113.

HILLE, CARL GUSTAV VON (1647/1970): *Der Teutsche Palm-baum: Das ist / Lobschrift Von der Hochlöblichen / Fruchtbringenden Gesellschaft Anfang / Satzungen / Vorhaben / Namen / Sprüchen / Gemähen / Schriften und unverwelklichem Tugendruhm. (...)*. Nürnberg. Nachdruck. München: Kösel.

HUMBOLDT, WILHELM VON (1836/1992): Über die Verschiedenheit des menschlichen Sprachbaues und ihren Einfluß auf die geistige Entwicklung des Menschengeschlechts (d.i. Einleitung zu: Über die Kawi-Sprache auf der Insel Java). In: WILHELM VON HUMBOLDT. *Schriften zur Sprache*. Hg. v. M. BÖHLER. Stuttgart: Reclam, 30–207.

KNAPP, UTA (2013): Vorwurf „lächerliche Angeber-Anglizismen“: Duden zum „Sprachpanscher“ gekürt. In: Heise online, 02.09.2013 (<https://www.heise.de/news/Vorwurf-laecherliche-Angheber-Anglizismen-Duden-zum-Sprachpanscher-gekuert-1946973.html>; Zugriff 11.06.2017).

LAUT, JENS PETER (2002): Europäismen ade? Zur aktuellen „Türkisierung“ westlicher Lehnwörter im Türkietürkischen. In: *Materialia Turcica* 23, 93–110.

LEIBNIZ, GOTTFRIED WILHELM (1903a): *Elementa Calculi* (1678), in: LOUIS COUTURAT/LÉOPOLD LEAU: *Histoire de la langue universelle*. Paris: Librairie Hachette et Cie, 49–57.

LEIBNIZ, GOTTFRIED WILHELM (1903b): *Calculi universalis Elementa* (1679), in: LOUIS COUTURAT/LÉOPOLD LEAU: *Histoire de la langue universelle*. Paris: Librairie Hachette et Cie, 57–62.

NIETZSCHE, FRIEDRICH (1873/1967): *Ueber Wahrheit und Lüge im außermoralischen Sinne*. In: PAOLO D'IORIO (Hg.): FRIEDRICH NIETZSCHE. *Digital critical edition of the complete works and letters, based on the critical text by GORGIO COLLI and MAZZINO MONTINARI*. Berlin/New York (<http://www.nietzschesource.org/#>; letzter Zugriff am 01.01.2018).

[SCHORER, CHRISTOPH] (1648): *Neue außgeputzte Sprachposau / An die Vnartigen Teutscher Sprach=Verderber (...). Außgeputzet durch Einen der redlichen / alten / Teutschen Sprache beygethanen Freund. Ohne Ort*.

RICHTER, PETER (2016/2017): *Alle mal herhören*. In: *Süddeutsche Zeitung*, Feuilleton (31.12.2016/01.01.2017), 17.

VDS (2017): *VDS in Kürze* (<http://vds-ev.de/allgemein/vds-in-kuerze>; 11.06.2017; nicht mehr abrufbar).

WITTGENSTEIN, LUDWIG (1921/1960): *Tractatus logico-philosophicus*. In: LUDWIG WITTGENSTEIN: *Schriften*. Bd. 1. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 7–83.

Die forensische Wahrheit im deutschen Straf- und Zivilprozess

Wolfgang Sellert

A. Geltendes Recht

Im Straf- und im Zivilprozess geht es weder um die Suche nach der Wahrheit in einem philosophisch-erkenntnistheoretischen Sinne noch um eine Wahrheit nach naturwissenschaftlichen Maßstäben, sondern um die forensische, d.h. eine spezifische Wahrheitsfindung im gerichtlichen Verfahren. Denn Ziel des gerichtlichen Verfahrens ist nicht die Ermittlung der Wahrheit an sich, sondern die Entscheidung eines Rechtsfalles auf der Grundlage eines Sachverhalts, von dessen „Wahrheit“ das Gericht nach erfolgter Beweisaufnahme überzeugt ist.

Damit geht es zentral um vier prozessuale Vorgänge, nämlich um (I.) den rechtserheblichen Sachverhalt, um (II.) die Art und Weise seiner Ermittlung, um (III.) die Mittel, mit denen ein Sachverhalt bewiesen werden kann und um (IV.) die Feststellung, ob der ermittelte Sachverhalt nach der Überzeugung des Gerichts der Wahrheit entspricht (Beweiswürdigung).

I. Der Sachverhalt

Der Sachverhalt umfasst alle Tatsachen, die als Grundlage für ein gerichtliches Urteil rechtserheblich sind. Beim Diebstahl ist es beispielsweise die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache in Zueignungsabsicht¹ und bei einer Darlehensforderung der Abschluss eines gültigen Darlehensvertrages sowie die Erfüllung seitens des Darlehensgebers und die Nichterfüllung seitens des Darlehensnehmers.² Tatsachen sind also alle äußeren und inneren Vorgänge, die einer sinnlichen Wahrnehmung zugänglich sind. Zu den äußeren Vorgängen gehören vergangene und gegenwärtige Ereignisse oder Zustände, zu den inneren der Vorsatz, die Kenntnis oder die Absicht. Nicht zu den Tatsachen zählen bloße Meinungen und reine Werturteile.³ Das gilt

¹ § 242 Abs. 1 Strafgesetzbuch (künftig: StGB).

² § 488 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (künftig: BGB).

³ Im Übrigen ist die Abgrenzung zwischen einer Meinungsäußerung (Werturteil) und einer Tatsachenbehauptung nicht einfach. In der Praxis geht es häufig darum, ob es sich bei einer Aussage um eine durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützte freie Meinungsäußerung (Werturteil) oder um eine üble Nachrede i. S. des § 186 StGB handelt, m. a. W., ob jemand „in Beziehung auf einen anderen“ eine unwahre „Tatsache behauptet oder verbreitet hat“, welche geeignet ist, „einen anderen verächtlich zu machen oder ihn in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen“ (§ 186 StGB). Zur Abgrenzung hat das Oberlandesgericht (OLG) Dresden in seiner Entscheidung v. 14.03.2017 ausgeführt: „Für die Einstufung als Tatsachenbehauptung kommt es wesentlich darauf an, ob die Aussage einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit den Mitteln des Beweises zugänglich ist, was bei Meinungsäußerungen ausscheidet, weil sie durch das Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet werden und sich deshalb nicht als wahr oder unwahr erweisen lassen.“ Aufschlussreich ist insoweit ein Urteil des OLGs Hamburg v. 29.01.2019 in einem Fall, in dem sich ein Münchner Juraprofessor nicht mehr als „Plagiator“ verunglimpfen lassen wollte. Das Gericht führt dazu u. a. aus:

auch für Rechtsätze und Rechtsansichten, die Gegenstand der Rechtsfindung des Gerichts sind und ausschließlich von diesem beurteilt werden (*iura novit curia*).⁴

II. Ermittlung des Sachverhalts

Unterschiede zwischen Straf- und Zivilprozess

Für die Wahrheitsermittlung ist zwischen dem Straf- und Zivilprozess zu unterscheiden. Während es im Strafverfahren um die Erforschung der *materiellen* Wahrheit geht, begnügt sich das Zivilverfahren mit der *formellen* Wahrheit. Beide Verfahren folgen daher unterschiedlichen Prozessmaximen, nämlich der Strafprozess der Inquisitionsmaxime (Untersuchungsmaxime) und das Zivilverfahren dem Grundsatz der Parteiherrschaft (Verhandlungsmaxime).⁵ Was heißt das?

„Die Frage, ob ein Werk ein Plagiat ist, lässt sich nicht eindeutig beantworten. Die Grenzen sind fließend, es gibt keine allgemeine Definition, mit deren Hilfe die Aussage, ein Werk sei ein Plagiat, mit wahr oder unwahr beantwortet werden könnte. Die Aussage, es liege ein Plagiat vor, [...] ist für sich genommen zu substanzarm, als dass ihr auch nur teilweise der Charakter einer Tatsachenbehauptung zukäme.“ Mangels Tatsachenbehauptung lag daher weder eine üble Nachrede (§ 186 StGB) noch eine Verleumdung (§ 187 StGB) vor.

⁴ D. LIEBS, Lateinische Rechtsregeln und Rechtssprichwörter, München 1983, S. 103, Nr. 167.

⁵ Vgl. dazu G. WESENER, Prozessmaximen, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Bd. IV, hg. v. A. Erler u. E. Kaufmann, Berlin 1990, Sp. 55–62.

II.1. Inquisitionsmaxime:

Ermittlungs-, Untersuchungs- und Instruktionsgrundsatz

Die Inquisitionsmaxime dient der Durchsetzung eines staatlichen Strafanspruchs. Sie bedeutet, dass nach dem sog. Legalitätsprinzip Behörden und Beamte des Polizeidienstes im Zusammenwirken mit den Staatsanwaltschaften und Gerichten Straftaten von Amts wegen zu „erforschen“ haben.⁶ Denn *nemo tenetur se ipsum accusare*, d.h. Niemand ist verpflichtet, sich selbst anzuzeigen, sich selbst zu bezichtigen oder sich in einem Verhör strafrechtlich zu belasten.⁷ Darüber hinaus besagt der Untersuchungsgrundsatz, dass das Gericht verpflichtet ist, zur Erforschung der Wahrheit seine Beweisaufnahme von Amts wegen „auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken“, die für seine „Entscheidung von Bedeutung sind“.⁸

II.2. Verhandlungsmaxime:

Parteiherrschaft, Diskrepanz zwischen formeller und materieller Wahrheit

Etwas anderes gilt für den Zivilprozess. Denn hier geht es nicht wie im Strafprozess um öffentliche Belange, sondern um private, meist vermögensrechtliche Ansprüche. Gemeint sind Streitgegenstände, über die die Parteien kraft ihrer Privatautonomie frei verfügen können (Dispositionsmaxime). Im Zentrum steht die Vertragsfreiheit, die es jedem Bürger erlaubt, Rechtsgeschäfte abzuschließen und Rechts-

⁶ § 163 Strafprozessordnung (künftig: StPO).

⁷ §§ 136 I S. 2, 243 IV S. 1 u. 55 StPO.

⁸ § 244 II StPO.

pflichten zu begründen.⁹ Es ist folglich Sache der Parteien, ob und wann sie ihre Ansprüche einklagen wollen oder nicht. Es gilt der schon im Sachsen-*spiegel* verbrieft Grundsatz: *Men sol niemande zu nicht einer clage drwingen, der he nicht begunt ne hát.*¹⁰

Dementsprechend sind es auch die Parteien, die im Zivilprozess dem Gericht alle Tatsachen und Beweise zu liefern haben, die sie zur Durchsetzung ihres Anspruchs für erforderlich halten. Das Prozessrecht folgt insoweit der römischen Rechtsregel *da mihi factum, dabo tibi ius.*¹¹ Das Zivilgericht klärt daher weder von sich aus Sachverhalte auf noch forscht es nach Beweisen, auf die sich die Parteien nicht berufen haben. Die Parteien und nicht die Zivilgerichte tragen folglich die Verantwortung für den Tatsachenstoff und die Beweismittel. Will beispielsweise der Kläger beweisen, dass er mit dem Beklagten einen Kaufvertrag geschlossen hat, dann muss er als Beweis für seine Behauptung entweder den Kaufvertrag vorlegen oder z. B. Zeugen benennen, die bekunden können, dass der Kaufvertrag geschlossen wurde.

Die Parteimaxime birgt stets die Gefahr, dass es zu einer Diskrepanz zwischen der materiellen und der formellen Wahrheit kommt, so beispielsweise dann, wenn eine ungeschickte, rechtsunkundige und nicht anwaltlich vertretene Partei den Sachverhalt nur lückenhaft vorträgt und/oder nicht alle rechtser-

⁹ O. JAUERNIG/B.HESS, *Zivilprozessrecht*, 30. Auflage, München 2011, S. 93–95.

¹⁰ *Sachsenspiegel Landrecht I 62 § 1*; W. SELLERT, „Wo kein Kläger, da ist kein Richter“, in: HRG, Bd. II, Berlin 1978, Sp. 853–855. Auch ist es Sache des Klägers, sein Begehren in einem Antrag genau zu bestimmen. Gemäß § 308 I ZPO darf das Gericht einer Partei nichts zusprechen, was diese gar nicht verlangt hat (*ne eat index ultra petita partium*).

¹¹ D. LIEBS, *Lateinische Rechtsregeln* (wie Fn. 4) S. 52 Nr. 1.

heblichen Beweismittel angibt, weil sie nicht weiß, auf welche Tatsachen und Beweise es für die Entscheidung des Gerichts ankommt.

Zur Vermeidung dieses Missstandes hat der Gesetzgeber die Parteimaxime durch die in § 139 I Zivilprozessordnung (künftig: ZPO) geregelte richterliche Frage- und Aufklärungspflicht eingeschränkt. Danach „soll der Richter nicht lediglich das Vorbringen der Parteien“ einschließlich ihrer Beweisangebote „entgegennehmen und verwerten, sondern die Parteien“ unter Beachtung des Gebots der richterlichen Neutralität „zur Vollständigkeit ihres Vorbringens anhalten, um eine restlose Aufklärung des Sachverhalts zu erreichen.“¹² Damit hat der Richter die Möglichkeit, den Parteien zu helfen, ihr unvollständiges Vorbringen zu ergänzen und der „Wahrheit zum Siege zu verhelfen“.¹³ Denn auch im Zivilprozess soll letztlich die wahre Rechtslage festgestellt werden. Folgen jedoch die Parteien den Anregungen des Richters nicht, darf dieser nicht von sich aus Tatsachen einführen, die er für entscheidungserheblich hält. Vielmehr ist das Verfahren gemäß der Parteiherrschaft fortzusetzen.

Die Parteiherrschaft wird zusätzlich dadurch modifiziert, dass die Parteien nach § 138 Abs. 1 ZPO verpflichtet sind, „ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben“. Die Verpflichtung bezieht sich nicht auf die objektive, sondern auf die subjektive Wahrheit; es dürfen also keine Tatsachen behauptet werden, von deren Unwahrheit eine Partei Kenntnis hat oder überzeugt ist. Von einigen Juristen wird die 1933 „zur Rechtssicherheit des Volksganzen“ eingeführte Vorschrift als „Überwindung der formalis-

¹² O. JAUERNIG/B.HESS, Zivilprozeßrecht (wie Fn. 9), S. 100.

¹³ Eodem

tischen Struktur des Zivilprozesses im Interesse der Wirklichkeitsnähe“ gelobt. Andere sehen in der Vorschrift einen unzulässigen Zwang, der sich mit der Freiheit der Parteien, über den zu verhandelnden Prozessstoff zu verfügen, nicht vereinbaren lasse.¹⁴

II.3. Weitere Besonderheiten im Straf- und Zivilprozess als Folge verschiedener Prozessmaximen

Ungeachtet einiger Einschränkungen der Parteiherrschaft bestehen für die forensische Wahrheit zwischen dem Strafprozess und dem Zivilprozess nach wie vor elementare Unterschiede, aber auch einige Übereinstimmungen.

Eine geläufige Verschiedenheit besteht darin, dass im Strafprozess der Angeklagte sanktionslos lügen darf, weil es Sache des Gerichts ist, die Wahrheit von Amts wegen zu erforschen. Im Zivilverfahren sind demgegenüber, wie erwähnt, die Parteien zur Wahrheit verpflichtet. Für die Verletzung der Wahrheitspflicht¹⁵ sieht das Gesetz zwar keine rechtlichen Sanktionen vor. Dennoch bleibt sie, wird sie entdeckt, für die Beweiswürdigung nicht ohne Folgen. Außerdem besteht für den vorsätzlichen Lügner stets die Gefahr eines Verfahrens wegen Prozessbetrugs.

Ein Unterschied zwischen Straf- und Zivilprozess besteht ferner für den Fall, dass der Angeklagte bzw. der Beklagte trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zur Hauptverhandlung bzw. mündlichen Verhandlung erscheint. Erscheint der Angeklagte in einem Strafverfahren nicht zur Hauptverhandlung und ist nicht genügend entschuldigt, so kann seine

¹⁴ O. JAUERNIG/B.HESS, Zivilprozeßrecht(wie Fn. 9), S. 103 f.

¹⁵ Vgl. § 138 Abs. 1 ZPO.

polizeiliche Vorführung angeordnet werden.¹⁶ Im Zivilprozess wird das Gericht im Falle des Nichterscheins des Beklagten das tatsächliche Vorbringen des Klägers, wenn es schlüssig ist, „als zugestanden annehmen“ und auf Antrag des Klägers gegen den Beklagten ein Versäumnisurteil erlassen; kommt der Kläger nicht zur Verhandlung, so kann dieser auf Antrag des Beklagten mit seiner Klage abgewiesen werden, ganz gleich, ob die Klage begründet ist oder nicht.¹⁷

Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass im Zivilprozess der Beklagte den gegen ihn geltend gemachten Anspruch „in der mündlichen Verhandlung ganz oder zum Teil“ anerkennen kann, indem er erklärt, dass die Rechtsbehauptung des Klägers zutrifft. In diesem Fall ergeht auf Antrag des Klägers ohne jede Sachprüfung ein Anerkenntnisurteil.¹⁸

Dem Anerkenntnis vergleichbar wäre das Geständnis im Strafprozess, mit dem der Beschuldigte/ Angeklagte erklärt, dass der ihm von der Staatsanwaltschaft vorgeworfene Straftatbestand zutrifft. In diesem Fall ergeht kein „Geständnisurteil“. Denn das Geständnis ist lediglich *eines* der Beweismittel, dessen Wahrheitsgehalt das Gericht von Amts wegen zu überprüfen hat.¹⁹ Anderenfalls wäre der Weg für falsche Geständnisse frei, die in der Strafrechts-

¹⁶ § 230 Abs. 1 StPO. Gegen einen ausgebliebenen Angeklagten findet eine Hauptverhandlung grundsätzlich nicht statt (§ 230 Abs. 2 StPO). Zwar kann auch im Strafrecht der Angeklagte in bestimmten Fällen in Abwesenheit verurteilt werden. In diesem Falle muss aber der Sachverhalt in der Hauptverhandlung verhandelt, d. h. so weit wie möglich aufgeklärt werden (§ 232 StPO). Es ergeht also kein Versäumnisurteil wie im Zivilverfahren.

¹⁷ § 331 Abs. 1, § 330 ZPO.

¹⁸ § 307 I ZPO

¹⁹ § 244 II StPO.

geschichte bekanntlich gar nicht so selten sind. Man denke nur an den in einer Kriminalgeschichte zu lösenden Fall, dass ein Ehemann den Mord an einer fremden Person gesteht, um den eigenen Sohn nicht zu belasten.

Kraft der Parteiherrschaft können sich die Parteien im Zivilprozess ohne Rücksicht auf den wahren Sachverhalt in jeder Lage des Verfahrens vergleichen.²⁰ Im Strafprozess geht das nicht, weil hier der indisponible Strafanspruch des Staates im Mittelpunkt steht.

Parallel zum zivilrechtlichen Vergleich ist im Strafprozess jedoch 2007 der sog. „Deal“ gesetzlich geregelt worden. Es handelt sich um eine Verfahrensweise, bei welcher sich das Gericht mit den Prozessbeteiligten über den weiteren Fortgang und das Ergebnis des Verfahrens verständigt,²¹ weil sonst hohe Kosten und zeitaufwendige Beweiserhebungen drohen. Der „Deal“ ist stets mit einem Geständnis des Angeklagten verbunden. Der „Deal“ ist ein rechtsgeschäftsähnlicher Akt. Dem Angeklagten wird als Gegenleistung für sein Geständnis eine geringere Strafzumessung versprochen.

Mit dem „Deal“ werden zwar einerseits Verfahrenskosten vermieden, und es wird die Verfahrensdauer verkürzt, weil lange Beweisaufnahmen überflüssig werden. Andererseits führt er aber zu Einbußen in der materiellen Wahrheitsfindung, zumal der Wahrheitsgehalt des Geständnisses nur pauschal überprüft wird. Das führt zu Gerechtigkeitsdefiziten und zu Vertrauensverlusten beim Bürger.²²

²⁰ § 278 I ZPO.

²¹ § 257 c StPO.

²² J. WAGNER, *Ende der Wahrheitssuche – Justiz zwischen Macht und Ohnmacht*, München 2017.

III. Beweismittel

Die von einer Partei behaupteten Tatsachen bedürfen im Zivilprozess insoweit eines Beweises, als sie im Laufe des Rechtsstreits von dem Gegner bei einer mündlichen Verhandlung oder zum Protokoll eines beauftragten oder ersuchten Richters nicht zugestanden werden.²³ Zum Nachweis der Wahrheit des Sachverhalts sieht das Gesetz mehrere detailliert geregelte Beweismittel vor, die, abgesehen von einigen Abweichungen in der Ausgestaltung, grundsätzlich sowohl für das Zivil- als auch für das Strafverfahren maßgebend sind.

Die wichtigsten sind der Beweis durch Urkunden der verschiedensten Art,²⁴ durch Augenschein²⁵ und durch Zeugen.²⁶ Letztere – das problematischste Beweismittel – sind sowohl im Straf- als auch im Zivilverfahren verpflichtet, ihre Aussagen wahrheitsgemäß zu machen. Wer eidlich oder nicht eidlich Falsches aussagt, muss mit Bestrafung rechnen.²⁷ Die Zeugenaussagen erstrecken sich ausschließlich auf die oben beschriebenen Tatsachen.

Einschränkungen zu Lasten der Wahrheitsfindung bestehen darin, dass die Gerichte aus rechts-

²³ § 288 I ZPO.

²⁴ §§ 415–444 ZPO; §§ 249–256 StPO.

²⁵ §§ 144, 371–372 a ZPO; 86 StPO.

²⁶ §§ 373–414 ZPO; §§ 48–71 StPO. Bei dem Beweis durch Sachverständige ist zwischen dem „sachverständigen Zeugen“ – er sagt über vergangene Tatsachen oder Zustände aus, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich ist (§ 414 ZPO) – und dem „Sachverständigen“ (Gutachter) zu unterscheiden, der keine Tatsachen bekundet, sondern auf Grund von Sachkunde – besonders aus der Wissenschaft – einen Sachverhalt beurteilt (§ 403 ZPO). Unter bestimmten Voraussetzungen ist nach deutschem Recht auch die Parteivernehmung als Beweismittel möglich: §§ 445–455 ZPO.

²⁷ §§ 153, 154 StGB.

staatlichen Gründen generelle und spezielle Beweis-erhebungs- und Beweisverwertungsverbote zu beachten haben. Dazu gehört insbesondere die Nichtverwertbarkeit von Beweismitteln, die rechtswidrig durch Verletzung von Persönlichkeitsrechten oder Straftaten erlangt wurden. Frühere Aussagen von Zeugen – z. B. vor der Polizei –, die sich im Verfahren auf ein für sie bestehendes Zeugnisverweigerungsrecht berufen, sind ebenfalls nicht verwertbar.²⁸ Auch der sog. Lügendetektor ist kein zulässiges Beweismittel. Das gilt auch wegen Verletzung des Datenschutzes für sog. Dashcams – es handelt sich um Kameras auf dem Armaturenbrett oder an der Windschutzscheibe eines Fahrzeugs –, wenn diese zu einer permanenten, anlasslosen Aufzeichnung zur Wahrnehmung von Beweissicherungsinteressen benutzt werden.²⁹

IV. Beweiswürdigung

Die Entscheidung über das Ergebnis der Beweisaufnahme trifft sowohl im Zivil- als auch im Strafprozess das Gericht nach gleichen Maßstäben. Dementsprechend hat das Gericht nach der ZPO über das Ergebnis der Beweisaufnahme „unter Berücksichtigung des Inhalts der gesamten Verhandlung [...] nach freier Überzeugung zu entscheiden [...], ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten sei“.³⁰ In der StPO heißt es entsprechend, dass über „das Ergebnis der Beweisaufnahme [...] das Gericht nach seiner freien, aus

²⁸ §§ 383, 384 ZPO, §§ 52, 252 StPO.

²⁹ Urteil des BGH v. 15.05.2018 (Az. VI ZR 233/17).

³⁰ § 286 I ZPO.

dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung“ entscheidet.³¹

Die freie Beweiswürdigung gewährt dem Richter jedoch keinen „Freibrief für Willkür- oder Gefühlsentscheidungen“.³² Andererseits bedarf die richterliche Überzeugung nicht einer mathematischen Sicherheit, sondern „begnügt sich mit einem so hohen Grad an Wahrscheinlichkeit, dass vernünftige Zweifel“ ausgeschlossen sind.³³ Es reicht also ein hoher Grad an Gewissheit. Das gilt insbesondere auch für den Indizienbeweis, der nur dann Gewissheit bringt, wenn eine „dichte Indizienkette“ vorliegt, d. h. wenn von dem Vorliegen einer oder mehrerer Tatsachen (Hilfstatsachen, Indiztatsachen) mit Hilfe von Erfahrungssätzen auf die eigentlich zu beweisende Haupttatsache logisch geschlossen werden kann.³⁴

Das Gericht ist im Übrigen verpflichtet, im Urteil seine Beweiswürdigung detailliert und nachvollziehbar darzulegen,³⁵ so dass sie in einem Berufungs- oder Revisionsverfahren überprüft werden kann.

B. Rechtsgeschichte

I. Irrationale Beweismittel

Diese hier nur grob und pauschal umrissenen Grundsätze zur Ermittlung der Wahrheit im Straf- und Zivilverfahren, zu der es eine nahezu unübersehbare Fülle an Literatur und Rechtsprechung gibt, hat eine mehr als 1500-jährige Rechtsgeschichte,

³¹ § 261 StPO.

³² O. JAUERNIG/B.HESS, Zivilprozeßrecht (wie Fn. 8), S, 198.

³³ O. JAUERNIG/B.HESS, Zivilprozeßrecht (wie Fn. 8), S, 195.

³⁴ O. JAUERNIG/B.HESS, Zivilprozeßrecht (wie Fn. 8), S, 196.

³⁵ § 267 StPO; 313 I Ziff. 6, III ZPO

über die abschließend noch einige wenige Bemerkungen erlaubt seien.

Die Geschichte beginnt in germanischer Zeit mit einer Epoche, in der es keine Unterscheidung zwischen Zivil- und Strafprozess gab und in der man sich auf irrationale Beweismittel verließ. Es ging folglich nicht um die Ermittlung eines „wahren“ Sachverhalts, sondern um die Frage, welche Partei Recht oder Unrecht hat, was i. d. R. mit einem Gottesurteil oder einem mit Eideshelfern geschworenen Reinigungsseid ermittelt wurde. Die Eideshelfer waren keine Tat-, sondern Leumundszeugen. Sie beschworen folglich keine Tatsachen, sondern bekräftigten mit ihrem Eid, dass der Beklagte die Tat nicht begangen haben könne, weil er ein ehrenwerter Mann sei.³⁶

II. Rezeption des römisch-kanonischen Prozessrechts

Ein entscheidender, keineswegs geradlinig und kontinuierlich verlaufender Wandel setzte seit etwa dem 12./13. Jh. ein, als es unter dem Einfluss des römisch-kanonischen Rechts (Rezeption)³⁷ zu einer

³⁶ W. SELLERT/H. RÜPING, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Bd. I, W. SELLERT, Von den Anfängen bis zur Aufklärung, Aalen 1989, S. 62–65; A. DEUTSCH, Beweis, in: HRG, Bd. I, 2. Auflage, hg. v. A. CORDES, H. LÜCK und D. WERKMÜLLER, Berlin 2008, Sp. 559–566.

³⁷ W. SELLERT, Zur Rezeption des römischen und kanonischen Rechts in Deutschland von den Anfängen bis zum Beginn der Neuzeit: Überblick, Diskussionsstand und Ergebnisse, in: Recht und Verfassung im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit, I. Teil, hg. v. H. BOOCKMANN, L. GRENZMANN, B. MOELLER u. M. STAEHELIN (= Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, phil.-hist. Klasse, 3. Folge, Nr. 228), Göttingen 1998, S. 115–166.

Teilung in ein *iuris dictio civilis* und *iuris dictio criminalis* kam. Es handelt sich um die „bedeutendste Neuerung“ des mittelalterlich-deutschen Prozessrechts.³⁸

II.1. Strafverfahren

Vom Inquisitionsprozess zur freien richterlichen Beweiswürdigung

Mit dieser Wende fasste in Deutschland der zunächst nur in der kirchlichen Gerichtsbarkeit vorgesehene Inquisitionsprozess Fuß.³⁹ Im Mittelpunkt standen die amtliche Verfolgung von Missetaten und die Ermittlung des wahren Sachverhalts. Letzterer sollte jetzt nicht nur durch Tatzeugen,⁴⁰ sondern hauptsächlich auch durch das mit der Folter herbeigeführte und einer Beichte gleichkommende Geständnis aufgeklärt werden.⁴¹ Die Regierungen und Obrigkeiten der deutschen Territorien und Städte übernahmen dieses Verfahren, weil sie sich davon eine wirkungsvolle Verbrechensbekämpfung versprachen.

³⁸ H. CONRAD, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. I, 2. Auflage, Karlsruhe 1962, S. 385.

³⁹ A. KREY, Inquisitionsprozess, in: HRG, Bd. II, 2. Auflage, Berlin 2012, Sp. 1243–1248; W. SELLETT, Die Bedeutung des Inquisitionsprinzips aus rechtshistorischer Sicht, in: Recht und Staat im sozialen Wandel, Festschrift für Hans Ulrich Scupin, hg. v. Norbert Achterberg, Werner Kramietz, Dieter Wyduckel, 1983, S. 161–182..

⁴⁰ Ansätze zu diesen Veränderungen finden sich beispielsweise in dem um 1275 entstandenen Schwabenspiegel (Ldr. 225), wo es heißt, dass ein Diebstahl nur mit solchen Zeugen bewiesen werde könne, *die für war wizen und ouch sahen*, dass der Beschuldigte dem Geschädigten *sein gut verstolen hat*.

⁴¹ W. SELLETT, Studien- und Quellenbuch (wie Fn. 36), S. 204–211; A. DEUTSCH, Beweis (wie Fn. 36), Sp. 564 f.

Es waren der Jesuit Friedrich von Spee (1591–1635)⁴² und der Hallenser Aufklärer Christian Thomasius (1655–1728),⁴³ die in ihren Schriften die Folter für die Wahrheitsfindung in Frage stellten sowie Friedrich der Große (1712–1786), der 1740 mit Regierungsantritt die Folter weitgehend abschaffte.⁴⁴

Trotz Abschaffung der Folter blieb der Inquisitionsprozess in seinen Grundstrukturen bestehen, wurde zum Inbegriff des gemeinrechtlichen Strafverfahrens und neuen Erfordernissen angepasst.⁴⁵ Mit der Abschaffung der Folter entwickelte sich ein verändertes Beweisverfahren, in dem die Würdigung der zu verwendenden Beweismittel zunächst strittig war. Es ging um die Frage, ob man den aus dem römisch-kanonischen Prozess überlieferten festen Beweisregeln oder der freien richterlichen Beweiswürdigung folgen solle. Der Festbeweis sah z.B. vor, dass mit der Aussage eines Zeugen nur der halbe

⁴² W. SELLERT, Friedrich Spee von Langenfeld – Ein Streiter wider Hexenprozeß und Folter, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1986, S. 1222–1229.

⁴³ K. LUG, Thomasius, Christian, in: HRG, Bd. V, Berlin 1998, Sp. 186–195.

⁴⁴ Friedrich d. Große ordnete am 3. Juni 1740 per Edikt an, „bei denen Inquisitionen die Tortur gänzlich abzuschaffen, außer bei dem crimine laesae maiestatis und Landesverrätherey, auch denen großen Mordthaten, wo viele Menschen ums Leben gebracht oder viele Delinquenten, deren Connexion herauszubringen nöthig, impliciret sind“; vgl. W. SELLERT, Studien und Quellenbuch (wie Fn. 33), S. 377 f.; M. SCHMOECKEL, Humanität und Staatsraison. Die Abschaffung der Folter in Europa und die Entwicklung des gemeinen Strafprozeß- und Beweisrechts seit dem hohen Mittelalter, Weimar/Wien 2000. – Wie fortschrittlich Preußen war, zeigt die Tatsache, dass Österreich noch in der Constitutio Criminalis Theresiana v. 1769 die Folter in allen Einzelheiten gesetzlich verankert hatte.

⁴⁵ W. SELLERT, Strafprozeß II (gemeiner, reformierter), in: HRG, Bd. IV, Berlin 1990, Sp. 2035–2039.

Beweis (*semiplena probatio*) und der volle Beweis (*plena probatio*) ausschließlich mit zwei Zeugen erbracht wird: „Durch zweier Zeugen Mund wird allerwärts die Wahrheit kund“ bzw. *unus testis nullus testis*.⁴⁶

Im Ergebnis setzte sich die freie richterliche Beweiswürdigung durch und folgte dem bereits im Reichabschied v.1570 enthaltenen Grundsatz: „Was und wie viel den abgehörten Zeugen oder deren aussagen zu glauben, stebet mehrtheils bey der Richter ermässen.“⁴⁷ Diese Lösung wurde von der Einsicht getragen, dass feste Beweisregeln zu schematisch und für die Bewertung eines Sachverhalts als wahr oder unwahr ungeeignet sind.⁴⁸

Bei der freien richterlichen Beweiswürdigung blieb es daher auch, als im 19. Jahrhundert der Inquisitionsprozess nach liberal- rechtsstaatlichen Maximen reformiert wurde.⁴⁹

II.2. Zivilverfahren

Partei- und Verhandlungsmaxime, Preußisches Zivilverfahren

Mit der Teilung in eine *iuris dictio civilis* und *iuris dictio criminalis* folgte der Zivilprozess, der nunmehr fast ausschließlich für die Geltendmachung privater Ver-

⁴⁶ R. SCHMIDT-WIEGAND (Hg.), Zeuge, in: Deutsche Rechtsregeln und Rechtssprichwörter, München 1996, S. 360f.

⁴⁷ Reichsabschied v. 1570 § 97, in: F. BERGMANN (Hg.), Corpus iuris iudicarii civilis germanici academicum, Hannover 1819, S. 292.

⁴⁸ O. JAUERNIG/B.HESS, Zivilprozeßrecht (wie Fn. 8), S. 198. Kann im Zivilverfahren der Tatsachenvortrag weder der einen noch der anderen Partei bewiesen werden, kommt es also zu einem sog. *non liquet*, hängt die Entscheidung davon ab, wer die Beweisführungslast zu tragen hat. Bestehen im Strafverfahren Zweifel an der Tat des Angeklagten, wird dieser frei gesprochen (*in dubio pro reo iudicandum est*).

⁴⁹ W. SELLERT, Strafprozeß II (wie Fn. 42), Sp. 2035–2039.

mögensansprüche vorgesehen war, eigenen Grundsätzen.⁵⁰ Dazu gehörte in erster Linie die schon am Reichskammergericht praktizierte und im gemeinen Zivilverfahren übliche Parteimaxime.

Weil diese Maxime die Ursache für Prozessverschleppungen war, wurde sie in Preußen zeitweise von den Rechtsreformern Johann Heinrich Casimir Carmer (1721–1801) und Carl Gottlieb Svarez (1746–1798), den Schöpfern des Preußischen Allgemeinen Landrechts (ALR),⁵¹ im Zivilverfahren durch die Untersuchungsmaxime ersetzt. Die Anwälte wurden zu „Gehilfen des Richters erklärt, die an der Erforschung der Wahrheit“ mitzuwirken hatten. Der Richter sollte befugt sein, „alle nach den Gesetzen erlaubten Mittel zur Ausforschung der Wahrheit anzuwenden.“⁵²

Nach der Reichsgründung von 1871 wurde das deutsche Prozessrecht jedoch nicht von dem preußischen, sondern maßgeblich von dem liberalen französischen Verfahrensrecht, d.h. von den Grundsätzen der Mündlichkeit, Öffentlichkeit und der Parteiherrschaft und der freien richterlichen Beweiswürdigung geformt. Dementsprechend spiegelt auch

⁵⁰ W. SELLERT, *Zivilprozeß, Zivilprozeßordnung*, in: HRG, Bd. V, Berlin 1998, Sp. 1742–1750.

⁵¹ W. SELLERT, *Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten*, in: Kindlers Literatur-Lexikon, 3. Auflage, hg. v. H. L. Arnold, Stuttgart 2009, Bd. 1, S. 270–271.

⁵² Dementsprechend sah Svarez den Hauptgrundsatz der neuen, 1793 als „Allgemeine Gerichtsordnung der Preußischen Staaten“ (AGO) in Kraft getretenen Prozessordnung darin, dass der Richter von Amts wegen „befugt und schuldig sey“, sich um den vollständigen und richtigen Sachverhalt zu kümmern; vgl. W. SELLERT, *Zivilprozess* (wie Fn. 47), Sp. 1744f.; CHR. GRAHL, *Die Abschaffung der Advokatur unter Friedrich dem Großen* (= Quellen und Forschungen zum Recht und seiner Geschichte, hg. v. O. Behrends und W. Sellert), Göttingen 1994, S. 139–145.

die 1879 mit den Reichsjustizgesetzen⁵³ in Kraft getretene Zivilprozessordnung (CPO) die justizpolitischen Errungenschaften des Liberalismus wider.⁵⁴

Erwartungsgemäß stand der Nationalsozialismus der Verhandlungsmaxime ablehnend gegenüber. Zwar wurde die Parteimaxime nicht, wie damals in Preußen, durch die Inquisitionsmaxime ersetzt, stattdessen aber die prozessuale Wahrheitspflicht mit dem schon erwähnten § 138 I ZPO zur „Rechtssicherheit des Volksganzen“ eingeführt.

C. Zusammenfassung und Ergebnisse

Die heutige Wahrheitsermittlung- und Wahrheitsfeststellung im Straf- und Zivilprozess ist das Ergebnis einer langen Rechtsentwicklung. Sie beginnt mit der Verwendung irrationaler Beweismittel ohne Sachverhaltsaufklärung und erfährt im Mittelalter eine fundamentale Änderung mit der Verfahrensteilung in eine *iuris dictio civilis* und eine *iuris dictio criminalis*. Damit einher geht die Rezeption des römisch-kanonischen Inquisitionsprozesses, dessen Ziel die Erforschung der materiellen Wahrheit mit dem hauptsächlich durch Folter erzwungenen Geständnis ist. Trotz Abschaffung der Folter bestimmte der Inquisitionsprozess die weitere Entwicklung und mündete in ein reformiertes Strafverfahren. Der Zivilprozess folgte demgegenüber der Parteimaxime mit der ihr eigenen formellen Wahrheit.

Beide Verfahren sind bis heute durch die Zulassung nur rationaler Beweismittel und die freie richterliche Beweiswürdigung geprägt. Letztere be-

⁵³ W. SELLERT, Reichsjustizgesetze, in: HRG, Bd. IV, Berlin 1990, Sp. 651–654.

⁵⁴ W. SELLERT, Zivilprozess (wie Fn. 50), Sp.1746–1749.

deutet, dass bereits die an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit eines Geschehens ausreicht, um einen Sachverhalt als wahr festzustellen.

Insgesamt geht es im Straf- und im Zivilprozess um Wahrheitsermittlungen und Wahrheitsfeststellungen *sui generis*, die vernünftig, praxisorientiert und in einer angemessenen Verfahrenszeit zu bewältigen sind. Sie folgen Grundsätzen, die auf der Erkenntnis und Erfahrung beruhen, dass die menschlichen Fähigkeiten zur Aufklärung dessen, was wirklich geschehen ist, begrenzt sind. Schon im 19. Jh. hat das deutsche Reichsgericht die grundlegende Feststellung getroffen, dass „vermöge der Beschränkung der Mittel menschlichen Erkennens [...] niemand – selbst im Falle eigener unmittelbarer Anschauung eines Vorganges – zu einem absolut sicheren Wissen von der Existenz eines Tatbestandes gelangen kann“.⁵⁵

⁵⁵ Urteil des Reichsgerichts v. 14. I. 1885, in: Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (RGZ), Bd. 15, S. 338.

Naturwissenschaft und Wahrheit in postfaktischen Zeiten

Stefanie Dehnen

Einleitung

Den Begriff „postfaktisch“ kennen wir vorwiegend aus der Politik. Dort bezeichnet er politisches Reden und Handeln, bei dem weniger die Fakten im Mittelpunkt stehen als der Wunsch, eine emotionale Regung beim Adressaten, insbesondere bei Menschen gleicher Gesinnung hervorzurufen. Die Wahrheit einer Aussage wird wissentlich dem emotionalen Effekt der Aussage untergeordnet. Das Wort „postfaktisch“ wurde von der *Gesellschaft für deutsche Sprache* zum Wort des Jahres 2016 gekürt, was seine öffentliche Wirksamkeit belegt.

Tatsächlich wird es auch in der Wissenschaft – und hier spreche ich speziell aus Sicht der Naturwissenschaften – immer populärer, die Wahrheit einer Aussage ihrem emotionalen Effekt unterzuordnen. Dieser Effekt hat dann in der Regel zwar keine direkten politischen Auswirkungen, das wissentliche Verschleiern von Fakten dient jedoch dazu, wissenschaftspolitischen Vorgaben scheinbar zu

genügen und ansprechende und medienwirksame Forschung zu betreiben, obgleich das reell nicht der Fall ist.

Dieser Vorrede entnehmen Sie, dass es in dem heutigen Vortrag nicht vorrangig um die philosophische Deutung des Begriffs „Wahrheit“ im Kontext der Naturwissenschaften gehen wird, sondern vielmehr um dessen ethischen Inhalt, also eher um „Wahrhaftigkeit“ oder „Ehrlichkeit“.

Dennoch möchte ich ganz kurz auf die grundlegende Problematik von „Wahrheit“ im Zusammenhang mit dem philosophischen Naturverständnis eingehen.

Das Dilemma und seine philosophische Deutung

Die Grundfrage lautete seit jeher, ob und wie wir die realen Begebenheiten der Natur erfassen. Bildet unser Wahrnehmen die Dinge um uns sozusagen „rein und unvermittelt“ ab oder sind wir an dieser „Abbildung“ subjektiv beteiligt?

Die kritische Theorie Kants besagt – hier zitiere ich aus Felix Grayeffs Kommentar zur Kritik der reinen Vernunft (1951, S. 120) – „dass das menschliche Gemüt den Gegenstand der Anschauung und somit das Objekt der Erfahrung formend hervorbringt“. Raum und Zeit sind demnach nicht Objekte der Wahrnehmung, sondern deren uns a priori vorgegebene Anschauungsformen. Die „Natur an sich“ ist uns unzugänglich, sie liegt aller Erfahrung zugrunde.

Später werden kritische Erkenntnistheoretiker wie etwa Karl Popper betonen, dass eine aktive, kreative Beteiligung des wahrnehmenden Menschen notwendig ist, und dass nur Experimente, deren

Resultate prinzipiell falsifizierbar – widerlegbar – sind, zu „wahren“ Erkenntnissen führen können.

Spätestens mit der Entwicklung der Einstein'schen Relativitätstheorie wurde klar, dass man auch durch apriorisches Denken alleine zu neuen Erkenntnissen gelangen kann. Bestehendes und akzeptiertes Wissen – wie zuvor zum Beispiel die Newton'sche Physik – kann demnach durch neue Erkenntnisse verändert werden und hat daher maximal eingeschränkte Gültigkeit.

Das Dilemma aus naturwissenschaftlicher Sicht

Die rein philosophische Erkenntnistheorie verlor ihre Bedeutung für die Naturwissenschaften zu dem Zeitpunkt, als sich Naturwissenschaftler explizit mit erkenntnistheoretischen Fragen ihrer Disziplin auseinandersetzten wie beispielsweise Hermann von Helmholtz, Albert Einstein, Max Planck, Niels Bohr, Werner Heisenberg und Carl-Friedrich von Weizsäcker.

Naturwissenschaftler gehen üblicherweise davon aus, dass man zumindest annäherungsweise gültige Aussagen über die Realität erlangen kann, und speziell in der Physik wurde ein hoher Grad an philosophischer Reflexion über physikalische Methoden und Erkenntnisprozesse erreicht.

Auch hier gab es jedoch verschiedene Standpunkte. Berühmt ist die Kopenhagener Deutung der Quantentheorie. Hier entsprach es der instrumentalistischen Sicht, die vor allem von Niels Bohr und Werner Heisenberg vertreten wurde, dass die Modelle der Quantenphysik nützliche Beschreibungsweisen beobachteter Vorgänge seien – ohne Anspruch auf „reale“ Gültigkeit. Die Vertreter eines

realistischen Standpunktes hingegen hielten die Modelle für Abbildungen objektiver Tatsachen, was spätestens bei nicht-fassbaren Dingen wie etwa dem Welle-Teilchen-Dualismus des Elektrons an Grenzen stößt.

Heisenbergs Sichtweise hierzu war, dass es vollständige Objektivität nur aus der Sicht eines Übermenschen gäbe, der die Welt in jeder Größen-dimension in gleicher Weise wahrnehmen könnte – eine Fähigkeit, die wir als Wesen aus der Welt der mittleren Dimension prinzipiell nicht erreichen können, so dass wir nur subjektive Betrachtungen anzustellen vermögen.

Gemäß der berühmten Heisenberg'schen Unschärferelation können für ein quantenmechanisches System (Atome und dergleichen) komplementäre Eigenschafts-Paare wie Ort und Impuls nie zugleich mit beliebiger Genauigkeit bestimmt werden, obwohl der Messprozess hier ohne technische Unzulänglichkeiten erfolgt und damit ideal ist. Wenn man eine der beiden Größen quantenmechanisch misst, wird die zweite beliebig. Bestimmt man nun die zweite, wird der erste Messwert wiederum unbestimmt und könnte bei einer weiteren Messung zu einem anderen Wert führen. Beide Messprozesse stören sich also gegenseitig, daher gibt es ein definiertes Limit der erreichbaren Genauigkeit und damit der erkennbaren Wahrheit. Nun, im Gegensatz zu den daraus erwachsenen philosophischen Problemen, haben wir Naturwissenschaftler uns mit diesem Phänomen abgefunden und sehen es eher als faszinierendes Kuriosum an, dessen wir uns bewusst sind, und dessen intrinsische Fehler wir bei der Interpretation der Daten berücksichtigen.

Weitaus größere Fehler macht man allerdings aufgrund technischer Einschränkungen bei realen

Messapparaturen. Wir Naturwissenschaftler verzweifeln nur deshalb nicht daran, weil wir die Messfehler und deren Bedeutung abschätzen oder berechnen und sie in gewissen Grenzen akzeptieren. Der Zusatz „mit einer Genauigkeit im Rahmen des Fehlers der Methode“ ist gängig, und er variiert je nach Fach und Analysetechnik.

Molekül- und Festkörperchemiker (zu denen ich mich zähle) versuchen zum Beispiel, den Fehler einer Kristallstruktur, aus der wir auf die exakte Anordnung von Atomen in einem Molekül oder einem festen Stoff schließen, auf die Unsicherheit der Methode „Röntgenbeugung an Einkristallen“ zu beschränken. Diese ist vor allem auf Atombewegung bei endlichen Temperaturen und die Unvollkommenheit der Kristalle zurückzuführen. Der typische Fehler der Methode, so wie wir sie anwenden, liegt bei unter 1% der gemessenen Längen. Proteinkristallographen hingegen haben andere Ansprüche an die Genauigkeit der am Ende erhaltenen Kristallstruktur, denn die von ihnen untersuchten Riesemoleküle mit ihren unzähligen Bewegungsfreiheitsgraden bringen größere Schwankungen mit sich. Also ist man hier mit geringeren Genauigkeiten zufrieden und gesellschaftsfähig.

Demnach einigt man sich jeweils darauf, ab welcher Genauigkeit man ein Ergebnis als „gesichert“ einstuft. Und hier verbirgt sich der eigentliche Anlass für meine Ausführungen: In der Diskussion nach dem hochinteressanten Vortrag von Wolfgang Sellert zur „Forensischen Wahrheit“ im vergangenen Jahr erörterten wir, wie man in der Rechtsprechung die Einschätzung „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ quantifizieren könne – wie also an dieser Stelle der „Fehler“ definiert sei. Dies

gab den Anstoß, über Wahrheit in den Naturwissenschaften nachzudenken.

Neben der eher philosophischen Frage nach der „Wahrheit“ in der Naturwissenschaft gibt es – wie eingangs angedeutet – noch einen zweiten Aspekt, dem heutzutage eine große Bedeutung zukommt, nämlich die ethische Frage nach dem Umgang mit der uns zugänglichen Wahrheit – also der „Wahrhaftigkeit“ und „Ehrlichkeit“ im Zusammenhang mit naturwissenschaftlichen Ergebnissen. Tatsächlich gibt dies gerade in der jüngeren Zeit Anlass zur Sorge: Immer häufiger wird der wahrheitsgetreuen Berichterstattung eine mitunter wahrheitsverzerrende Verkaufsstrategie vorgezogen. Darum soll es im Folgenden gehen.

Wie gehen wir mit Erkenntnis um? – Wahrheit versus Wahrhaftigkeit

Dem Erreichen unseres wissenschaftlichen Ziels höchstmöglicher Genauigkeit in einem sauberen Experiment oder einer konvergierten Rechnung folgt die ethisch-moralische Aufgabe einer wahrheitsgetreuen Berichterstattung.

In einem Artikel des viel zu früh verstorbenen Quantenchemikers Marco Häser war zu lesen: „Tables 3 and 4 are complete in the sense that we have not omitted any examples studied so far“, was sehr schön zusammenfasst, wie man vorgehen muss: Alle reproduzierbar ermittelten Fakten gehören auf den Tisch – die ins Konzept passenden Ergebnisse genauso wie die davon abweichenden. Denn: Es muss immer in Betracht gezogen werden, dass man noch nicht alles verstanden hat, so dass vermeintlich unpassende Resultate am Ende vielleicht doch ein

stimmiges Bild ergeben – oder gar für die Korrektur eines zuvor falschen Bildes gebraucht werden.

Ein historisches Beispiel dafür ist ein Sachverhalt, der auf dem ersten Weltkongress für Chemie im September 1860 von etwa 130 Chemikern in Karlsruhe diskutiert wurde: Es ging darum, ob elementarer Wasserstoff ein diatomares Molekül mit einer H–H-Bindung sei oder nicht. Als Ergebnis der Diskussionen kam man – fälschlicherweise – überein, dass dies nicht der Fall ist. Weil bekannt war, dass das H-Atom in H_2O an ein Sauerstoffatom bindet, lautete die falsche Erklärung, dass kein Atom sowohl an Sauerstoff als auch an den als komplementär eingestuften Wasserstoff binden könne. Meine Damen und Herren, wenn Chemiker nach diesem Kongress alle Ergebnisse hätten unter den Tisch fallen lassen, die im Einklang mit einem diatomaren Wasserstoffmolekül stehen – ganz im Sinne von Christian Morgensterns Palmström: „Was nicht sein kann, das nicht sein darf“ –, wären viele vermeintlich falsche, aber in der Tat richtige Ergebnisse nicht veröffentlicht worden. Es ist daher gut, dass man sich hier nicht an den damaligen „Mainstream“ hielt, sondern offen war für neue „Wahrheiten“.

Dieses Beispiel handelte von einer Diskussion, die zu dem Zeitpunkt, als sie geführt wurde, den Stand des Wissens widerspiegelte und nicht intendierte, Forschungsdaten zu unterschlagen. Unvollkommene oder unvollständige Interpretationen sind sicherlich menschlich und ziehen sich durch die Geschichte der Naturwissenschaften wie ein roter Faden (siehe das Beispiel Newton *versus* Einstein).

Dramatisch wird es hingegen dann, wenn wesentlich falsch berichtet wird, was in der Regel monetäre oder existenzielle Gründe hat. In gewissem Ausmaß gab es das natürlich auch schon früher

– man denke an die häufig betrügerischen Quacksalber, die zeitgleich mit den unwissentlich in falsche Richtung forschenden Alchimisten ihre Scharlatanerie trieben.

Dass der wahrhaftige Umgang mit Forschungsdaten heute kein geringeres Problem ist, zeigt sich daran, dass es ganz offiziell „Regeln guter wissenschaftlicher Praxis“ gibt, die man in der Broschüre „Denkanstöße der Kommission *Selbstkontrolle in der Wissenschaft*“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft findet, und die insbesondere auf eine einwandfreie Dokumentation und Publikation von Forschungsdaten abzielt. Es wird hier zudem zu einer strengen Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens aufgerufen – bis hin zu Sanktionen. Eindeutig positionieren wir uns in Deutschland – zumindest als Empfänger von Drittmitteln – in dieser Weise, wenngleich es auch hierzulande Abweichungen davon gab und gibt.

Sprache als Medium naturwissenschaftlicher Erkenntnisvermittlung

Im Zusammenhang mit Publikationen möchte ich auf die Bedeutung der Sprache in der Naturwissenschaft zu sprechen kommen. Der Literaturwissenschaftler Hans-Georg Gadamer führte in den 70er Jahren den Begriff der Wirkungsgeschichte ein: Ein Ereignis erhält einen Charakter, den es zuvor nicht hatte dadurch, dass und wie es überliefert wird. „Wahrheit“ ist demnach immer an Kommunikation und Interpretation gekoppelt und damit über die Erkenntnistheorie hinaus ein Thema der Ethik.

Schon zuvor bemängelte Heisenberg die „Unzulänglichkeit unserer Alltagssprache für die Wissen-

schaft“ und führte die heftige Debatte um Relativitätstheorie und Quantenmechanik darauf zurück.

In der naturwissenschaftlichen Berichterstattung geht es aber noch einen Schritt weiter – um den ganz bewussten Einsatz von Sprache als Mittel zum Zweck. Sprache macht bekanntermaßen die Musik, und kann entsprechend zur Färbung einer Aussage beitragen. Die Verwendung von einschränkenden Wörtern wie „anscheinend“ und „scheinbar“, oder feine Abstufungen – etwa zwischen „nicht uneindeutig“ und „sicher“ – sind hierbei gewiss zulässige Attribute für die Einschätzung der Richtigkeit oder Bedeutung eines Ergebnisses.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis nicht mehr zulässig sind hingegen Hyperbolisierungen und Euphemismen, mit denen Ergebnisse in ihrer Bedeutung überhöht werden. Damit verletzt man vielleicht noch nicht den Anspruch, ehrlich zu berichten, aber man zeichnet wissentlich ein verzerrtes Bild, was zumindest in die gleiche Richtung weist. Letzten Endes soll es Wissenschaftlern nur um eines gehen: Wissen zu schaffen. Alles was uns davon abbringt, indem man sich von der Wahrheit entfernt, ist schädlich.

Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler wünscht sich, dass die eigenen Artikel gelesen und auch zitiert werden, weshalb in der Regel angesehene Journale als Publikationsorgan angestrebt werden. Dafür sind einige Voraussetzungen erforderlich, die eine exzellente wissenschaftliche Publikation aber ganz von alleine erfüllt:

1. Das Thema muss ansprechen
2. Die Resultate müssen einen bedeutsamen Beitrag leisten
3. Die Arbeit muss gut strukturiert und verständlich geschrieben sowie ggf. passend illustriert sein.

Den dritten Punkt bekommt man mit etwas Übung, Talent oder entsprechender Beratung problemlos hin.

Den ersten Punkt, das Forschungsthema, kann man sich im Idealfall selbst aussuchen. Wenn nicht, dann zwingen einen wissenschaftspolitische Vorgaben im Zweifelsfall dazu, ein „ansprechendes“ Forschungsfeld zu bearbeiten. Sollte dies der Fall sein, kann wiederum ein Problem entstehen, denn nicht jeder hat die Gabe, aus einem solchen Mainstream-Thema auch die richtigen Ergebnisse zu entwickeln, oder man geht schlicht in der Konkurrenz unter. Trotzdem fordern immer mehr Staaten ihre Wissenschaftler auf, sich in vorgegebene Richtungen zu engagieren – weit entfernt von der Humbolt’schen Idee von wissenschaftlicher Freiheit. Selbst wenn das Gros der Forschenden dadurch viel neues Wissen hervorbringt und der Intention der Politiker gerecht wird, werden einzelne auf diesem Wege unseriös – und die Originalität und die Grundlagenforschung bleiben darüber hinaus auf der Strecke.

Von der Unwahrheit zum Betrug

Kritisch – im Sinne der Wahrheitsfindung und ehrlicher Berichterstattung jedoch entscheidend – ist der zweite der zuvor erwähnten Aspekte, in dem es um die Bedeutung des eigenen Beitrags ging. Mit Hilfe der genannten Tricks – von Hyperbolisierungen und der Verwendung so genannter „Buzz-Words“ über Plagiate bis hin zu wissentlicher Unterschlagung oder Verfälschung von Forschungsergebnissen – werden Beiträge vermeintlich bedeutsam geschrieben, und ihr Wert unter Inkaufnahme der Verbreitung von Unwahrheiten fälschlich überhöht, damit sie in einem bestimmten Zieljournal

platziert werden können. Man arbeitet hier schlicht mit Verkaufsstrategien. Erschreckenderweise geht diese Taktik in vielen Fällen auf, denn es ist nicht immer trivial, solche Fälschungen zu erkennen und aufzu-decken.

Es ist aber ein riskantes Spiel, denn einmal entlarvt, hat man es anschließend schwer. Denken Sie beispielsweise an den Fall eines einst namhaften, deutschen Physikers aus den Bell Laboratories in New Jersey in den Vereinigten Staaten: Auf dem Höhepunkt seiner Karriere publizierte er alle 8 Tage einen Artikel zur Verwendung von organischen Molekülen in der Mikroelektronik und als Hochtemperatursupraleiter – viele davon in *Nature* und *Science*. In Folge seiner ganz offensichtlich bahnbrechenden Arbeiten stand er mit nur 31 Jahren kurz vor dem Ruf auf eine MPI-Direktorenstelle. In diesem Moment wurden Zweifel an einigen seiner Veröffentlichungen laut, da die dort enthaltenen Messdaten im Sinne der Messgenauigkeit zu exakt erschienen, und manche seiner Behauptungen allgemein akzeptierten physikalischen Erkenntnissen widersprachen (was bisher als Durchbruch gewertet worden war – und was nach früheren Erfahrungen ja durchaus hätte der Fall sein können). Bei eingehenderen Untersuchungen wurde anschließend entdeckt, dass teilweise identische Messreihen zu völlig verschiedenen Experimenten veröffentlicht worden waren – etwa zu Feldeffekttransistoren aus unterschiedlichen Materialien – mit identischen Graphen bis in den Bereich des Grundrauschens.

Zusätzlich erstellte der Autor „Messreihen“ per Simulation am Computer, was jedoch erst nach Bekanntwerden der anderen Fälschungen entdeckt wurde. Es wurde eine Untersuchungskommission eingesetzt, die ein Jahr später zu dem Ergebnis kam,

dass er sich in 16 Publikationen durch das Fälschen von Messdaten des wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht habe. Der Wissenschaftler gab Fehler in seinen Daten zu, führte sie aber auf versehentliche Verwechslungen zurück und erklärte, dass gewisse „Anpassungen“ notwendig gewesen seien, damit sie einen deutlicheren Beweis für das lieferten, was er in seinen Experimenten beobachtet habe. Er bestand und besteht weiterhin darauf, dass seine Experimente funktionsfähig seien, wenngleich sie bis heute nie reproduziert wurden – eine unabdingbare Voraussetzung für wahrhaftige Forschungsergebnisse. Als Folge dieses Skandals war seine Karriere beendet, Doktorgrad und Preise wurden aberkannt, und etliche Veröffentlichungen (auch ohne sein Einverständnis) von den Verlagen zurückgezogen.

Soweit zu dem vielleicht populärsten Beispiel aus jüngerer Zeit. Aber auch im Kleinen gibt es solche Vergehen an der Wahrhaftigkeit, die besonders dann auffliegen, wenn der Betrug schlecht ausgeführt wurde. Mir lag vor einigen Jahren ein Manuskript zur Begutachtung vor, in dem ein sehr auffällig manipuliertes Röntgendiffraktogramm für den Beweis eines sogenannten Phasenübergangs herangezogen wurde. Die Graphik sollte in einem bestimmten Messbereich keine Signale zeigen – wofür kurzerhand ein signalfreier Teil eines anderen Diffraktogramms verwendet wurde. Das Original dieses in die Abbildung kopierten Graphen fand sich im Zusatzmaterial. Der „Fingerabdruck“ des Rauschens war verräterisch – und die per Hand „passend gemachte“ Graphik wies zudem einen deutlichen Versatz an der Stelle auf, an der der hineinkopierte Abschnitt begann.

Wie einfach man mit gefälschten Berichten landet, und wie einfach sich unsere Bemühungen um

wahrhaftige Berichterstattung umschiffen lassen, hat übrigens kürzlich die Feldstudie zweier Autoren des Norddeutschen Rundfunks zu Tage gefördert: Es ist ihnen gelungen, eine von A bis Z erfundene Studie mit dem völlig unsinnigen Titel „Hochverfügbare, erlernbare, arbeitsteilige Kommunikation. Ein neutraler Zugang“ und abstrusen Referenzen – etwa zu Charles Darwin und zu Kollegen aus der NDR-Redaktion – in identischer Form bei mehreren Journalen unterzubringen, bei denen man gegen Geld und nicht auf Basis von Fachgutachten publiziert. Auch ein Team vom Magazin der Süddeutschen Zeitung hatte Erfolg in einer solchen Zeitschrift – mit einem ausgedachten Artikel über Heilerfolge von Tumorerkrankungen mit Bienenwachs. Während es den Journalisten hier nur darum ging, das System auf die Probe zu stellen (was im Anschluss natürlich aufgeklärt wurde), ist diese unmoralische Form von „Fake Science“ unter Verwendung sogenannter „Paper Mills“ offenbar erschreckend weiter verbreitet, wie eine anschließende Studie ergab.

Journalismus und öffentliche Wahrnehmung

Hiermit sind wir beim letzten Punkt meiner Erörterungen angelangt: Namentlich, wie naturwissenschaftliche Inhalte in der Öffentlichkeit wahrgenommen und disseminiert werden. Natürlich ist es wertvoll und für die Forscherinnen und Forscher erhebend, wenn auch in nicht-wissenschaftlichen Medien von ihren Forschungsergebnissen berichtet wird. Dies setzt zunächst voraus, dass es sich überhaupt um berichtenswerte Ergebnisse handelt, also ehrlich recherchierte, reproduzierte Forschungsdaten, mit denen man der Wahrheit näher kommt.

Zudem müssen die Ergebnisse korrekt wiedergegeben werden. Wenn wir an den Beginn dieses Vortrags zurückdenken, potenziert sich an dieser Stelle das Problem: Die schon nicht in idealer Weise zugängliche naturwissenschaftliche Wahrheit wird hier in der Regel nicht von Fachleuten weitergetragen, was die Unschärfe sicherlich noch vergrößert. Immerhin werden in seriösen Medien Quellen angegeben, so dass interessierte Leser, Zuhörer oder Zuschauer zur im Idealfall hochwertigen Publikation finden.

Die Schwachstellen öffentlicher – speziell einseitiger – Berichterstattung wurden mittels eigens zu diesem Zweck verbreiteter Nachrichten aufgedeckt. Ein schönes Beispiel ist die seit 1989 gepflegte Parodie zum Thema „Dihydrogenmonoxid“, kurz „DHMO“. Zunächst auf Flugblättern, später im World-Wide-Web wurde vor DHMO gewarnt und dessen Verbot gefordert, da es eine ganze Palette an besorgniserregenden Eigenschaften habe: Es sei Bestandteil von saurem Regen, trage zur Bodenerosion und zum Treibhauseffekt bei, beschleunige Korrosion und verursache den Ausfall elektrischer Geräte. Im festen Zustand bewirke DHMO schwere Gewebeschäden, das Einatmen schon kleiner Mengen führe zum Tode und gasförmiges DHMO könne schwere Verbrennungen hervorrufen. Schließlich hätte man DHMO auch in Tumorzellen von Krebspatienten im Endstadium nachgewiesen und könne zeigen, dass bei Süchtigen der Entzug innerhalb von 168 Stunden zum Tode führe. Immer wieder gibt es Kampagnen mit Berichten über DHMO – mit immer neuen, durchaus kreativen Horrormeldungen, etwa, dass es nicht möglich sei, DHMO in Kläranlagen aus dem Abwasser zu entfernen. Die Berichte an sich sind zwar allesamt wahr, aber völlig un-

skandalös – sie bedienen sich lediglich einer medienwirksamen Wortwahl, um emotional zu landen: Bei Dihydrogenmonoxid handelt es sich schlicht um Wasser – einem nicht nur harmlosen sondern lebenswichtigen Stoff, dessen fachsprachlich-abstrakte Bezeichnung allerdings eine gefährliche Substanz suggeriert. Solche „Scherze“ zeigen, wie leicht die Manipulation ist – insbesondere, wenn hierdurch Angst geschürt wird, die vielleicht schon einmal auftrat, beispielsweise vor der chemischen Industrie.

Schließlich gibt es auch noch die passive Variante unehrlicher Berichterstattung: Ein Studie wird öffentlich als falsch demontiert, so geschehen beim so genannten „Fälschungsskandal von Wien“ vor etwa 10 Jahren, in dem Forschungsergebnisse über die biologische Wirkung von Mobilfunkstrahlen aus der Welt geschafft werden sollten, indem die Wissenschaftler der Datenfälschung bezichtigt wurden. Am Ende sprach der Rat für Wissenschaftsethik die betroffene Arbeitsgruppe aus Mangel an Beweisen vom Vorwurf der Datenmanipulation frei, aber beschädigt waren das Team und seine Glaubwürdigkeit dennoch.

Fazit

Meine sehr verehrten Damen und Herren, das Thema „Wahrheit“ ist für die Naturwissenschaft seit jeher fundamental gewesen, und nach wie vor ist die zunehmende Annäherung an die Realität das gesetzte Ziel.

Immer bedeutsamer wird daneben allerdings die Frage nach der „Wahrhaftigkeit“, mit der ein wissenschaftliches Ergebnis behandelt und verbreitet wird. Hier „wahr“ von „falsch“ zu differenzieren, wird in unserer schnelllebigen Zeit, in der die globale Kommunikation von Daten, Aussagen und Meinungen

ein Kinderspiel ist, immer schwieriger. Die Gefahr, dass auch naturwissenschaftliche Forschung in ein „postfaktisches“ Zeitalter eintritt, ist also prinzipiell gegeben. Es hängt letztendlich an der Integrität jedes und jeder Einzelnen, dem entgegenzuwirken, indem wir als Forscher sorgfältig und ehrlich, als Gutachter unvoreingenommen und gründlich und als Lehrer vorbildlich sind.

Kurzbiographien



JENS PETER LAUT, geboren 1954. Studium in Marburg und Gießen (Religionswissenschaft, Indologie und Turkologie). Dr. phil. Gießen 1985, Habilitation Göttingen 1993. Nach diversen orientalistischen Projekten, u.a. beim „Tübinger Atlas des Vorderen Orients“ und bei der „Katalogisierung der Orientalischen Handschriften in Deutschland“, 1996 – 2008 Professor für Islamwissenschaft/Turkologie an der Universität Freiburg i.Br. Von 2008 – 2022 Direktor des Seminars für Turkologie und Zentralasienkunde der Universität Göttingen. Ordentliches Mitglied der Niedersächsischen Akademie der Wissenschaften zu Göttingen seit 2010; 2016 – 2020 und seit 2022 Vizepräsident; Projektleiter des

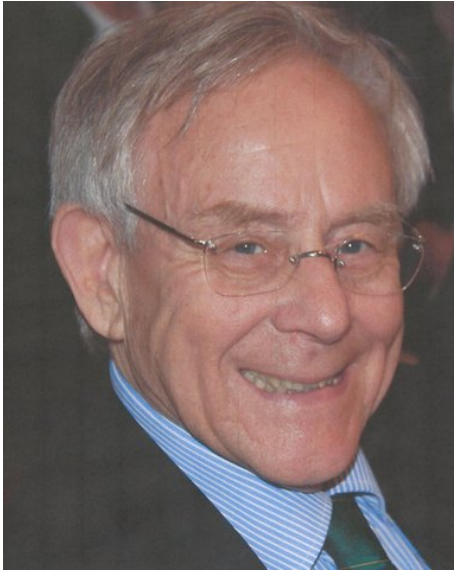
Göttinger Akademielangzeitprojekts *Wörterbuch des Altuigurischen*.

Seine Forschungsschwerpunkte liegen auf den Gebieten des vorislamischen Alttürkisch sowie der Kultur-, Geistes- und Sprachgeschichte der modernen Türkei.



ANDREAS GARDT, geboren 1954, Studium der Germanistik und Anglistik in Mainz und Heidelberg, Aufenthalte in Cambridge und Studium der „Comparative Literature“ an der University of East Anglia (Master of Arts), Promotion und Habilitation in Heidelberg, Lektorat des DAAD in England, seit 2001 Professor für Germanistische Sprachwissenschaft/Sprachgeschichte in Kassel; ord. Mitglied der Niedersächsischen Akademie der Wissenschaften zu Göttingen seit 2010, Präsident 2016-2020; ord. Mitglied der Deutschen Akademie für Sprache und Dichtung und Vorsitzender der Sprachkommission; Projektleiter verschiedener Forschungsvorhaben an der Göttinger Akademie; an der Universität Kassel Mitglied im Direktorium von „TRACES“, eines im Rahmen der Gründung des *documenta* Instituts eingerichteten Forschungszentrums für Ausstellungsstudien.

Gardts Forschung befasst sich insbesondere mit der Geschichte und Gegenwart der Sprachtheorie, darunter mit den Bezügen zwischen Sprache und Erkenntnis, sowie mit Fragen der Text- und Diskursanalyse. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Erforschung des Zusammenhangs von Sprache und (politischer, kultureller) Identität.



(Foto: A. Lochte)

WOLFGANG SELLERT (geb. 1935) studierte Rechtswissenschaften an der Johann-Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt a. M.; 1965 Promotion und 1970 Habilitation (Frankfurt a. M.); 1977 ord. Prof. an der Universität Göttingen; 1984 ord. Mitglied der Niedersächsischen Akademie der Wissenschaften zu Göttingen; 1992–2000 Geschäftsführer und von 2000 bis 2006 Vorsitzender des Göttinger Universitätsbundes e. V.; 1995–2000 Direktor des Deutsch-Chinesischen Instituts für Wirtschaftsrecht in Nanjing (VR-China); 1999 „Concurrent Professor“ Universität Nanjing; 2002 Fellowship der Japan Society for Promotion of Science (Tokyo); 2004 Gastprofessur an der Doshisha-Universität (Kyoto); seit 2006 Vorsitzender der „Göttinger Vereinigung zur Pflege der Rechtsgeschichte“ e. V. – 2002

Emeritierung. Forschungsschwerpunkte auf den Gebieten der Rechts- und Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation; seit 2007 Leiter des Göttinger Akademielangzeitprojekts „Die Erschließung der Akten des Kaiserlichen Reichshofrats“.⁸⁹ 2020 wurde ihm das Österreichische Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst 1. Klasse verliehen.

⁸⁹ <http://www.reichshofratsakten.de>.



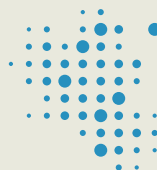
(Foto: Leopoldina/M. Scholz)

STEFANIE DEHNEN studierte an der Universität Karlsruhe (KIT) und schloss im Jahre 1996 die Dissertation mit einer Arbeit über experimentelle und theoretische Untersuchungen an Kupfersulfid- und Kupferselenidclustern ab. Im Jahr 2004 habilitierte sie sich für das Fach Anorganische Chemie. Seit 2006 ist sie Professorin für Anorganische Chemie an der Philipps-Universität Marburg und im Wissenschaftlichen Zentrum für Materialwissenschaften, dem sie von 2012 bis 2014 als geschäftsführende Direktorin vorstand. Seit 2020 ist sie Mitglied des Vorstandes der Gesellschaft Deutscher Chemiker (2020–2021 als Vizepräsidentin). Sie ist gewähltes Mitglied und Sprecherin des Fachkollegiums für Molekülchemie der DFG, Editor-in-Chief von *Inorganic Chemistry* (ACS) und Editorial

Board oder Editorial Advisory Board Member mehrerer anderer Fachzeitschriften. Sie ist ordentliches Mitglied zahlreicher nationaler und internationaler Akademien: Niedersächsische Akademie der Wissenschaften zu Göttingen (seit 2016) Akademie der Wissenschaften und der Literatur Mainz (seit 2016), European Academy of Sciences (EurASc, seit 2019), Leopoldina Nationale Akademie der Wissenschaften (2020) und Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften (seit 2022). Im Jahr 2022 wurde Stefanie Dehnen mit dem Gottfried Wilhelm Leibniz-Preis der DFG – dem wichtigsten deutschen Forschungspreis – ausgezeichnet. Ihre aktuellen Forschungsinteressen adressieren die Synthese und experimentelle sowie quantenchemische Untersuchung von Verbindungen mit multinären, speziell multimetallischen, molekularen Nanoarchitekturen und deren Potenzial als innovative Katalysatoren, Weißlicht-Emitter oder Batteriematerialien.

Die Wahrheit ist ein hohes Gut oder sollte es zumindest sein. Zugleich sind die Vorstellungen davon, wie man zu ihr gelangt, keineswegs universell und unbestritten. Die Beiträge dieses Hefts beleuchten den Wahrheitsbegriff aus der Sicht unterschiedlicher Disziplinen: der Orientalistik, der Sprachwissenschaft, der Rechtswissenschaft und der Naturwissenschaften. Dabei zeigt sich auch, dass der Wahrheitsbegriff nicht monolithisch in sich ruht, sondern relativierbar ist, was seriösen und unseriösen Zwecken dienen kann.

Göttingen
Campus



ISBN 978-3-86395-593-9
ISSN 2567-3513
eISSN 2567-3521

Universitätsverlag Göttingen